



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

164. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2024

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 21	Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024	23
Nr. 22	Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken am 11. Februar 2024	27

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 23	Achtundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	28
--------	---	----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 24	Fastenhirtenbrief 2024	30
Nr. 25	Statut für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten im Erzbistum Köln	31
Nr. 26	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	36
Nr. 27	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Tarifrunde 2023	37
Nr. 28	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Korrekturbeschluss Tarifrunde 2023	38
Nr. 29	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Tarifpflege	38
Nr. 30	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Schlichtungsordnung	39
Nr. 31	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Stufenlaufzeit	40
Nr. 32	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	41

Nr. 33	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (DombauKODA)	41
Nr. 34	Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)	41

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 35	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2024	41
Nr. 36	„Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirnten 2024	42
Nr. 37	„Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024	43
Nr. 38	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024	43
Nr. 39	Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.	44
Nr. 40	Anwendung der Kirchlichen Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln	53
Nr. 41	Änderung der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusVO-GA Vorausgenehmigung)	54

Personalia

Nr. 42	Personalchronik	54
--------	-----------------------	----

Weitere Mitteilungen

Nr. 43	Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg	57
--------	---	----

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 21 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024

Künstliche Intelligenz und Frieden

Zu Beginn des neuen Jahres, einer Zeit der Gnade, die der Herr jedem von uns gewährt, möchte ich mich an das Volk Gottes, an die Nationen, an die Staats- und Regierungschefs, an die Vertreter der verschiedenen Religionen und der Zivilgesellschaft sowie an alle Männer und Frauen unserer Zeit wenden, um ihnen meine besten Wünsche für den Frieden zu übermitteln.

1. Der Fortschritt von Wissenschaft und Technik als Weg zum Frieden

Die Heilige Schrift bezeugt, dass Gott den Menschen seinen Geist gegeben hat, damit sie „mit Weisheit, Klugheit und Kenntnis für jegliche Arbeit“ ausgestattet seien (Ex 35,31). Die Intelligenz ist Ausdruck der Würde, die uns der Schöpfer verliehen hat, der uns nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen (vgl. Gen 1,26) und uns befähigt hat, auf seine Liebe frei und

bewusst zu antworten. Wissenschaft und Technik verdeutlichen in besonderer Weise eine solche grundlegend relationale Beschaffenheit der menschlichen Intelligenz: Sie sind außergewöhnliche Ergebnisse ihres schöpferischen Potenzials.

In der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* hat das Zweite Vatikanische Konzil diese Wahrheit bekräftigt, indem es erklärte: „Durch Arbeit und Geisteskraft hat der Mensch immer versucht, sein Leben reicher zu entfalten“¹. Wenn die Menschen sich „mit Hilfe der Technik“ darum bemühen, dass die Erde „eine würdige Wohnstätte für die gesamte menschliche Familie werde“², dann handeln sie nach dem Plan Gottes und arbeiten mit seinem Willen zusammen, um die Schöpfung zu vollenden und den Frieden unter den Völkern zu verbreiten. Auch der Fortschritt von Wissenschaft und Technik, soweit er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft, zu wachsen-der Freiheit und geschwisterlicher Gemeinschaft beiträgt, führt

¹ Nr. 33.

² Ebd., Nr. 57.

also zur Besserung des Menschen und zur Umgestaltung der Welt.

Wir freuen uns zu Recht über die außerordentlichen Errungenschaften von Wissenschaft und Technik und sind dankbar dafür, dass dadurch zahllose Übel, die das menschliche Leben heimsuchten und großes Leid verursachten, beseitigt werden konnten. Gleichzeitig legen die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die eine noch nie dagewesene Kontrolle über die Wirklichkeit ermöglichen, eine Vielzahl von Möglichkeiten in die Hände der Menschen, von denen einige ein Risiko für das Überleben der Menschen und eine Gefahr für das gemeinsame Haus darstellen können³.

Die bemerkenswerten Fortschritte in den neuen Informationstechnologien, insbesondere im digitalen Bereich, bergen daher erstaunliche Möglichkeiten und ernsthafte Risiken, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Streben nach Gerechtigkeit und Harmonie zwischen den Völkern. Es müssen daher einige dringende Fragen gestellt werden. Was sind die mittel- und langfristigen Folgen der neuen digitalen Technologien? Und welche Auswirkungen werden sie auf das Leben der Einzelnen und die Gesellschaft, auf die internationale Stabilität und den Frieden haben?

2. Die Zukunft der künstlichen Intelligenz zwischen Verheißung und Risiko

Die Fortschritte in der Informationstechnologie und die Entwicklung digitaler Technologien in den letzten Jahrzehnten haben bereits zu tiefgreifenden Veränderungen in der globalen Gesellschaft und ihrer Dynamik geführt. Neue digitale Instrumente verändern das Gesicht der Kommunikation, der öffentlichen Verwaltung, der Bildung, des Konsums, des persönlichen Austauschs und unzähliger anderer Aspekte des täglichen Lebens.

Darüber hinaus können Technologien, die eine Vielzahl von Algorithmen einsetzen, aus den digitalen Spuren, die im Internet hinterlassen werden, Daten extrahieren, die es ermöglichen, die Denk- und Beziehungsgewohnheiten der Menschen, oft ohne ihr Wissen, zu kommerziellen oder politischen Zwecken zu kontrollieren, wodurch die bewusste Ausübung der Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. In einem Raum wie dem Internet, der durch eine Informationsflut gekennzeichnet ist, können sie nämlich den Datenfluss nach Auswahlkriterien strukturieren, die der Nutzer nicht immer wahrnimmt.

Wir müssen daran erinnern, dass wissenschaftliche Forschung und technologische Innovationen nicht losgelöst von der Realität und „neutral“⁴, sondern kulturellen Einflüssen unterworfen sind. Insofern es sich um ganz und gar menschliche Tätigkeiten handelt, spiegeln die Richtungen, die sie einschlagen, Entscheidungen wider, die durch die persönlichen, sozialen und kulturellen Werte jeder Epoche bedingt sind. Dasselbe gilt für die Ergebnisse, die sie erzielen: Gerade weil sie die Frucht spezifisch menschlicher Zugänge zur sie umgebenden Welt sind, haben sie immer eine ethische Dimension, die eng mit den Entscheidungen derer verbunden ist, die Versuche durchführen und die Produktion auf bestimmte Ziele ausrichten.

Dies gilt auch für die Formen künstlicher Intelligenz. Bis heute gibt es in der Welt der Wissenschaft und Technik keine ein-

heitliche Definition dafür. Der Begriff selbst, der inzwischen in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist, umfasst eine Vielzahl von Wissenschaften, Theorien und Techniken, die darauf abzielen, dass Maschinen in ihrer Funktionsweise die kognitiven Fähigkeiten des Menschen reproduzieren oder imitieren. Die Verwendung des Plurals „Formen der Intelligenz“ kann vor allem dazu beitragen, die unüberbrückbare Kluft zu betonen, die zwischen diesen Systemen, so erstaunlich und leistungsfähig sie auch sein mögen, und dem Menschen besteht: Sie sind letztlich „bruchstückhaft“ in dem Sinne, dass sie nur bestimmte Funktionen der menschlichen Intelligenz imitieren oder reproduzieren können. Die Verwendung des Plurals unterstreicht auch, dass diese untereinander sehr verschiedenen Geräte immer als „soziotechnische Systeme“ betrachtet werden sollten. In der Tat hängt ihre Wirkung – unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie – nicht nur davon ab, wie sie konzipiert sind, sondern auch von den Zielen und Interessen derjenigen, die sie besitzen und entwickeln, sowie von den Situationen, in denen sie eingesetzt werden.

Künstliche Intelligenz muss daher als eine Galaxie verschiedener Wirklichkeiten verstanden werden, und wir können nicht a priori davon ausgehen, dass ihre Entwicklung einen positiven Beitrag zur Zukunft der Menschheit und zum Frieden zwischen den Völkern leisten wird. Ein solches positives Ergebnis wird nur möglich sein, wenn wir uns als dazu fähig erweisen, verantwortungsbewusst zu handeln und grundlegende menschliche Werte wie „Inklusion, Transparenz, Sicherheit, Gerechtigkeit, Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit“⁵ zu respektieren.

Es reicht auch nicht aus, bei denjenigen, die Algorithmen und digitale Technologien entwickeln, eine Verpflichtung zu ethischem und verantwortungsvollem Handeln vorauszusetzen. Es müssen Organismen gestärkt oder gegebenenfalls geschaffen werden, die sich mit den neu auftretenden ethischen Fragen befassen und die Rechte derjenigen schützen, die Formen der künstlichen Intelligenz nutzen oder von ihnen beeinflusst werden.⁶

Die unermessliche Ausbreitung der Technologie muss daher mit einer angemessenen Heranbildung zur Verantwortung für ihre Entwicklung einhergehen. Freiheit und friedliche Koexistenz sind bedroht, wenn der Mensch der Versuchung von Egoismus, Eigennutz, Profitgier und Machtstreben erliegt. Wir haben daher die Pflicht, unseren Blick zu weiten und die technische und wissenschaftliche Forschung auf das Streben nach Frieden und Gemeinwohl auszurichten, im Dienste der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen und der Gemeinschaft.⁷

Die einem jeden Menschen innewohnende Würde und die Geschwisterlichkeit, die uns als Glieder der einen Menschheitsfamilie verbindet, müssen die Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien bilden und als unbestreitbare Kriterien für deren Bewertung noch vor ihrem Einsatz dienen, damit der digitale Fortschritt unter Wahrung der Gerechtigkeit stattfinden und

zur Sache des Friedens beitragen kann. Technologische Entwicklungen, die nicht zu einer Verbesserung der Lebensqualität der gesamten Menschheit führen, sondern im Gegenteil

⁵ Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung der „Minerva Dialogues“ (27. März 2023)

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Botschaft an den Vorstandsvorsitzenden des „World Economic Forum“ in Davos-Klosters (12. Januar 2018)

³ Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 104.

⁴ Vgl. ebd., 114.

Ungleichheiten und Konflikte verschärfen, können niemals als echter Fortschritt angesehen werden.⁸

Künstliche Intelligenz wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Herausforderungen, die sie mit sich bringt, sind technischer, aber auch anthropologischer, didaktischer, sozialer und politischer Natur. Sie verspricht zum Beispiel das Ersparen schwerer Arbeit, effizientere Produktion, einfacheren Transport und dynamischere Märkte ebenso wie eine Revolution bei der Datenerfassung, -organisation und -überprüfung. Wir müssen uns der rasanten Veränderungen, die jetzt stattfinden, bewusst sein und sie so steuern, dass die grundlegenden Menschenrechte gewahrt bleiben und die Institutionen und Gesetze, die eine ganzheitliche menschliche Entwicklung fördern, respektiert werden. Künstliche Intelligenz sollte dem besten menschlichen Potenzial und unseren höchsten Zielen dienen, nicht mit ihnen konkurrieren.

3. Die Technologie der Zukunft: Maschinen, die von selbst lernen

Künstliche Intelligenz, die auf maschinellen Lerntechniken basiert, befindet sich zwar noch in der Pionierphase, führt aber bereits in ihren vielfältigen Formen zu bedeutenden Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge und übt einen tiefgreifenden Einfluss auf Kulturen, soziales Verhalten und Friedensstiftung aus.

Entwicklungen wie maschinelles Lernen oder Deep Learning werfen Fragen auf, die über den Bereich der Technologie und des Ingenieurwesens hinausgehen und mit einem Verständnis zu tun haben, das eng mit dem Sinn des menschlichen Lebens, den grundlegenden Prozessen des Wissens und der Fähigkeit des Geistes, zur Wahrheit zu gelangen, verbunden ist.

Die Fähigkeit einiger Geräte, syntaktisch und semantisch kohärente Texte zu produzieren, ist zum Beispiel keine Garantie für Zuverlässigkeit. Man sagt ihnen nach, dass sie „halluzinieren“ können, d. h., Aussagen generieren können, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen, in Wirklichkeit aber unbegründet sind oder Vorurteile weitertragen. Dies stellt ein ernstes Problem dar, wenn künstliche Intelligenz in Desinformationskampagnen eingesetzt wird, die falsche Nachrichten verbreiten und zu einem wachsenden Misstrauen gegenüber den Medien führen. Vertraulichkeit, Dateneigentum und geistiges Eigentum sind weitere Bereiche, in denen die betreffenden Technologien ernsthafte Risiken bergen, zu denen noch weitere negative Folgen ihres Missbrauchs hinzukommen wie Diskriminierung, Einmischung in Wahlprozesse, das Aufkommen einer Überwachungsgesellschaft, digitale Ausgrenzung und die Verschärfung eines Individualismus, der sich zunehmend von der Gemeinschaft abkoppelt. All diese Faktoren bergen die Gefahr, Konflikte zu schüren und den Frieden zu behindern.

4. Das Gespür für Grenzen im technokratischen Paradigma

Unsere Welt ist zu groß, zu vielfältig und zu komplex, um sie vollständig kennen und klassifizieren zu können. Der menschliche Verstand vermag ihren Reichtum niemals auszuschöpfen, auch nicht mithilfe der fortschrittlichsten Algorithmen. Diese bieten nämlich keine gesicherten Vorhersagen für die Zukunft, sondern nur statistische Annäherungen. Nicht alles lässt sich vorhersagen, nicht alles lässt sich berechnen; letztlich steht „die Wirklichkeit [...] über der Idee“⁹, und wie großartig unse-

re Rechenkapazität auch sein mag, es wird immer einen unzugänglichen Rest geben, der sich jedem Versuch der Quantifizierung entzieht.

Außerdem ist die große Menge an Daten, die von künstlichen Intelligenzen analysiert werden, an sich noch keine Garantie für Unparteilichkeit. Wenn Algorithmen Informationen extrapolieren, laufen sie immer Gefahr, diese zu verzerren und die Ungerechtigkeiten und Vorurteile des Umfelds, aus dem sie stammen, zu reproduzieren. Je schneller und komplexer sie werden, desto schwieriger ist es, zu verstehen, warum sie ein bestimmtes Ergebnis hervorgebracht haben.

„Intelligente“ Maschinen mögen die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit zunehmender Effizienz erfüllen, aber der Zweck und der Sinn ihrer Operationen werden weiterhin von Menschen, die ihr je persönliches Werteuniversum besitzen, bestimmt oder ermöglicht. Es besteht die Gefahr, dass die Kriterien, die bestimmten Entscheidungen zugrunde liegen, unklarer werden, dass die Verantwortung für Entscheidungen verschleiert wird und dass die Produzenten sich ihrer Verpflichtung entziehen, zum Wohle der Gemeinschaft zu handeln. In gewisser Weise wird dies durch das technokratische System begünstigt, das die Wirtschaft mit der Technologie verbindet und das Kriterium der Effizienz begünstigt, indem es dazu neigt, alles zu ignorieren, was nicht mit seinen unmittelbaren Interessen zu tun hat.¹⁰

Dies muss uns dazu veranlassen, über einen Aspekt nachzudenken, der in der heutigen technokratischen und effizienzorientierten Mentalität so oft vernachlässigt wird und dennoch für die persönliche und soziale Entwicklung entscheidend ist: das „Gespür für Grenzen“. Wenn der Mensch, der definitionsgemäß sterblich ist, nämlich meint, mithilfe der Technik jede Grenze zu überschreiten, läuft er durch die Besessenheit, alles kontrollieren zu wollen, Gefahr, die Kontrolle über sich selbst zu verlieren; auf der Suche nach absoluter Freiheit in die Spirale einer technologischen Diktatur zu geraten. Das Anerkennen und Akzeptieren der eigenen geschöpflichen Grenzen ist für den Menschen die unverzichtbare Bedingung, um die Fülle als Gabe zu erlangen, oder besser, anzunehmen. Stattdessen könnten im ideologischen Kontext eines technokratischen Paradigmas, das von der prometheischen Anmaßung der Autarkie beseelt ist, die Ungleichheiten ins Unermessliche wachsen und sich Wissen und Reichtum in den Händen einiger weniger anhäufen, was ernsthafte Risiken für die demokratischen Gesellschaften und das friedliche Zusammenleben mit sich bringt.¹¹

5. Brisante Themen für die Ethik

In Zukunft könnte, die Zuverlässigkeit eines Hypothekenbewerbers, die Eignung einer Person für eine Arbeit, die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit eines Verurteilten oder das Recht, politisches Asyl oder Sozialhilfe zu erhalten, von Systemen künstlicher Intelligenz bestimmt werden. Das Fehlen unterschiedlicher Vermittlungsebenen, das diese Systeme mit sich bringen, ist für bestimmte Formen von Vorurteilen und Diskriminierung besonders anfällig: Systemfehler können sich leicht vervielfachen und so nicht nur in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten, sondern durch einen Dominoeffekt auch zu echten Formen sozialer Ungleichheit führen.

⁸ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 194; Ansprache an die Teilnehmer des Seminars „Das Gemeinwohl im digitalen Zeitalter“ (27. September 2019)

⁹ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 233

¹⁰ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 54

¹¹ Vgl. Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben (28. Februar 2020)

Darüber hinaus scheinen Formen künstlicher Intelligenz manchmal in der Lage zu sein, die Entscheidungen der Einzelnen durch vorgegebene Optionen, die mit Anreizen und Abschreckungen verbunden sind, oder durch Systeme zur Lenkung persönlicher Entscheidungen, die auf der Aufbereitung von Informationen beruhen, zu beeinflussen. Diese Formen der Manipulation oder sozialer Kontrolle bedürfen sorgfältiger Aufmerksamkeit und Überwachung und implizieren eine klare rechtliche Verantwortung seitens der Hersteller, der Nutzer und der Regierungsbehörden.

Sich automatisierten Prozessen anzuvertrauen, die Individuen kategorisieren, zum Beispiel durch den allgegenwärtigen Einsatz von Überwachungssystemen oder die Einführung von Systemen zur Ermittlung sozialer Bonität, könnte auch tiefgreifende Auswirkungen auf das zivilgesellschaftliche Gefüge haben, indem unangemessene Rangordnungen unter den Bürgern aufgestellt werden. Und diese künstlichen Ranking-Prozesse könnten auch zu Machtkonflikten führen, da sie nicht nur virtuelle Adressaten betreffen, sondern Menschen aus Fleisch und Blut. Die grundlegende Achtung der Menschenwürde verlangt, die Gleichsetzung der Einzigartigkeit der Person mit einem Datensatz abzulehnen. Algorithmen darf nicht erlaubt werden, die Art und Weise zu bestimmen, wie wir die Menschenrechte verstehen, die Grundwerte des Mitgefühls, der Barmherzigkeit und der Vergebung beiseite zu schieben oder die Möglichkeit auszuschließen, dass ein Individuum sich ändert und die Vergangenheit hinter sich lässt.

In diesem Zusammenhang kommen wir nicht umhin, über die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Arbeitsleben nachzudenken: Tätigkeiten, die früher ausschließlich der menschlichen Arbeitskraft vorbehalten waren, werden rasch von industriellen Anwendungen der künstlichen Intelligenz übernommen. Auch in diesem Fall besteht das erhebliche Risiko eines unverhältnismäßigen Vorteils für einige wenige zum Preis der Verarmung vieler. Die Achtung der Würde der Arbeitnehmer und die Bedeutung der Beschäftigung für den wirtschaftlichen Wohlstand der Personen, der Familien und der Gesellschaften, die Sicherheit der Arbeitsplätze und faire Gehälter sollten für die internationale Gemeinschaft eine hohe Priorität darstellen, während diese Formen der Technologie immer tiefer in die Arbeitswelt eindringen.

6. Werden wir Schwerter zu Pflugscharen machen?

Wenn man heutzutage die Welt um uns herum betrachtet, kann man sich den ersten ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Rüstungsindustrie nicht entziehen. Die Möglichkeit, militärische Operationen mittels ferngesteuerter Systeme durchzuführen, hat zu einer verringerten Wahrnehmung der von ihnen verursachten Zerstörungen und der Verantwortung für ihren Einsatz geführt, was zu einer noch kälteren und distanzierteren Haltung gegenüber der gewaltigen Tragik des Krieges beiträgt. Die Forschung im Bereich neuer Technologien für die sogenannten „tödlichen autonomen Waffensysteme“, einschließlich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz im Krieg, ist ein ernster Grund für ethische Bedenken. Autonome Waffensysteme werden niemals moralisch verantwortliche Subjekte sein können: Die ausschließlich menschliche Fähigkeit zum moralischen Urteil und zur ethischen Entscheidungsfindung ist mehr als ein komplexer Satz von Algorithmen, und diese Fähigkeit kann nicht auf die Programmierung einer Maschine reduziert werden, die, wie „intelligent“ sie auch sein mag, doch

immer eine Maschine bleibt. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, eine sachgemäße, maßgebliche und kohärente menschliche Kontrolle der Waffensysteme zu garantieren.

Wir können auch nicht die Möglichkeit vernachlässigen, dass hochentwickelte Waffen in die falschen Hände geraten und zum Beispiel Terroranschläge oder Einsätze zur Destabilisierung rechtmäßiger Regierungsinstitutionen erleichtern. Kurz gesagt, die Welt hat es wirklich nicht nötig, dass die neuen Technologien zu einer unfairen Entwicklung des Waffenmarktes und -handels beitragen und so den Wahnsinn des Krieges fördern. Auf diese Weise läuft nicht nur die Intelligenz des Menschen, sondern auch das Herz selbst Gefahr, immer „künstlicher“ zu werden. Die fortschrittlichsten technischen Anwendungen sind nicht einzusetzen, um gewaltsame Konfliktlösungen zu erleichtern, sondern um die Wege des Friedens zu ebnen.

In einer positiveren Betrachtungsweise könnte künstliche Intelligenz, wenn sie zur Förderung einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung eingesetzt würde, wichtige Innovationen in der Landwirtschaft, der Bildung und der Kultur, eine Verbesserung des Lebensstandards ganzer Nationen und Völker sowie das Wachstum der menschlichen Geschwisterlichkeit und der sozialen Freundschaft bewirken. Letztlich ist die Art und Weise, wie wir sie nutzen, um die Geringsten einzubeziehen, d. h. unsere schwächsten und bedürftigsten Brüder und Schwestern, der Maßstab, der unsere Menschlichkeit aufzeigt.

Eine menschliche Sichtweise und der Wunsch nach einer besseren Zukunft für unsere Welt führen zur Notwendigkeit eines interdisziplinären Dialogs, der auf ein ethisches Vorgehen für die Entwicklung von Algorithmen zielt – die Algor-Ethik –, bei der die Werte die Richtung für die neuen Technologien weisen.¹² Ethische Fragen sollten vom Beginn der Forschung an berücksichtigt werden, ebenso in den Phasen des Erprobens, des Entwickelns, der Produktion, der Logistik und der Vermarktung. Dies ist der Ansatz der Ethics by Design, bei der den Bildungseinrichtungen und den Verantwortlichen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Rolle zukommt.

7. Herausforderungen für die Bildung

Die Entwicklung einer Technologie, die die Menschenwürde respektiert und ihr dient, hat deutliche Auswirkungen auf die Bildungseinrichtungen und die Welt der Kultur. Durch die Vervielfachung der Kommunikationsmöglichkeiten haben die digitalen Technologien neue Formen der Begegnung ermöglicht. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, fortlaufend über die Art der Beziehungen nachzudenken, zu denen sie uns führen. Die jungen Menschen wachsen in einem kulturellen Umfeld auf, das von der Technologie durchdrungen ist, was unweigerlich einige Fragen bezüglich der Lehr- und Ausbildungsmethoden aufwirft.

Zu lehren, Formen künstlicher Intelligenz zu nutzen, sollte vor allem darauf abzielen, das kritische Denken zu fördern. Es ist notwendig, dass die Nutzer aller Altersgruppen, vor allem aber junge Menschen, eine Fähigkeit entwickeln, Daten und Inhalte, die im Internet abgerufen wurden oder von Systemen der künstlichen Intelligenz erzeugt worden sind, kritisch zu verwenden. Die Schulen, die Universitäten und die wissenschaftlichen Gemeinschaften sind aufgerufen, den Studenten und

¹² Vgl. ebd.

Berufstätigen dabei zu helfen, sich die sozialen und ethischen Aspekte der Entwicklung und der Nutzung der Technologie anzueignen.

Dazu auszubilden, die neuen Kommunikationsmittel zu verwenden, sollte nicht nur die Fehlinformationen, die Fake News berücksichtigen, sondern auch das beunruhigende Zunehmen „angestammte[r] Ängste, [...] Sie haben sich [...] zu verbergen gewusst und vermochten sich hinter neuen Technologien zu potenzieren“¹³. Leider müssen wir wieder einmal gegen die Versuchung ankämpfen, „eine Kultur der Mauern zu errichten, Mauern hochzuziehen, um [die] Begegnung mit anderen Kulturen, mit anderen Menschen“¹⁴ und die Entwicklung eines friedlichen und geschwisterlichen Zusammenlebens zu verhindern.

8. Herausforderungen für die Entwicklung des Völkerrechts

Die globale Reichweite der künstlichen Intelligenz macht deutlich, dass neben der Verantwortung der souveränen Staaten, deren Einsatz innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets zu regeln, internationale Organisationen eine entscheidende Rolle beim Abschluss multilateraler Vereinbarungen spielen können und dabei, deren Anwendung und Umsetzung zu koordinieren.¹⁵ In dieser Hinsicht fordere ich die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt. Das Ziel der

Regulierung sollte natürlich nicht nur die Verhinderung schädlicher Praktiken sein, sondern auch die Ermutigung zu einer guten Praxis, indem neue und kreative Ansätze angeregt sowie persönliche und gemeinschaftliche Initiativen erleichtert werden.¹⁶

Letztlich ist es bei der Suche nach normativen Regelungen, die den Entwicklern digitaler Technologien eine ethische Orientierung bieten können, unerlässlich, die menschlichen Werte zu identifizieren, die den Bemühungen der Gesellschaften zugrunde liegen sollten, um die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu formulieren, zu beschließen und anzuwenden. Das Erarbeiten ethischer Richtlinien für die Entwicklung künstlicher Intelligenz kann nicht davon absehen, die tieferen Fragen nach dem Sinn der menschlichen Existenz, dem Schutz der grundlegenden Menschenrechte und dem Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zu berücksichtigen. Dieser Prozess ethischer und rechtlicher Unterscheidung kann eine wertvolle Gelegenheit bieten, um gemeinsam darüber nachzudenken, welche Rolle die Technologie in unserem individuellen und gemeinschaftlichen Leben spielen sollte und wie ihr Einsatz zur Schaffung einer gerechteren und menschlicheren Welt beitragen kann. Aus diesem Grund sollten die Stimmen aller betroffenen Gruppen in den Debatten über die Regulierung der künstlichen Intelligenz berücksichtigt werden, auch die Armen, die Ausgegrenzten und andere, die in globalen Entscheidungsprozessen oft ungehört bleiben.

* * * * *

Ich hoffe, dass diese Überlegungen dazu ermutigen, dafür zu sorgen, dass der Fortschritt bei der Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz letztlich der Sache der menschlichen Geschwisterlichkeit und des Friedens dient. Dies ist nicht die Verantwortung einiger weniger, sondern der gesamten Menschheitsfamilie. Der Friede ist nämlich die Frucht von Beziehungen, die den anderen in seiner unveräußerlichen Würde anerkennen und annehmen, sowie von Zusammenarbeit und Engagement bei der Suche nach der ganzheitlichen Entwicklung aller Menschen und aller Völker.

Mein Gebet zu Beginn des neuen Jahres ist, dass die rapide Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz die vielen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die es in der Welt bereits gibt, nicht noch vergrößert, sondern dazu beiträgt, Kriege und Konflikte zu beenden und viele Formen des Leidens zu lindern, die die Menschheitsfamilie heimsuchen. Mögen die Christen, die Gläubigen der verschiedenen Religionen und die Männer und Frauen guten Willens in Harmonie zusammenarbeiten, um die Chancen zu nutzen und sich den durch die digitale Revolution verursachten Herausforderungen zu stellen und um den künftigen Generationen eine solidarischere, gerechtere und friedlichere Welt zu übergeben.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2023

Franziskus

Nr. 22 Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken am 11. Februar 2024

„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist“.
Die Sorge um die Kranken
durch das Pflegen der Beziehungen

„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist“ (Gen 2,18). Von Anfang an hat Gott, der die Liebe ist, den Menschen für die Gemeinschaft geschaffen, indem er seinem Wesen die Dimension der Beziehung eingeschrieben hat. So sind wir in unserem Leben, das nach dem Bild der Dreifaltigkeit geformt ist, dazu berufen, uns in der Dynamik von Beziehungen, Freundschaft und gegenseitiger Liebe voll zu verwirklichen. Wir sind dazu geschaffen, zusammen zu leben, nicht allein. Und gerade weil diese Bestimmung zur Gemeinschaft so tief im menschlichen Herzen eingeschrieben ist, erschreckt uns die Erfahrung des Verlassen werdens und der Einsamkeit und erscheint uns schmerzhaft, ja geradezu unmenschlich. Dies trifft umso mehr in Zeiten der Gebrechlichkeit, Ungewissheit und Unsicherheit zu, die oft durch den Ausbruch einer schweren Krankheit verursacht werden.

Ich denke zum Beispiel an diejenigen, die während der Covid-19-Pandemie furchtbar einsam gewesen sind: Patienten, die keine Besuche empfangen konnten, aber auch Pfleger, Ärzte und Hilfspersonal, die alle überlastet und in Isolierstationen eingeschlossen waren. Und natürlich dürfen wir auch diejenigen nicht vergessen, die der Todesstunde allein entgegengehen mussten, begleitet von medizinischem Personal, aber fern von ihren Familien.

Zugleich nehme ich mit Schmerz an der leidvollen und einsamen Situation derjenigen Anteil, die aufgrund von Krieg und seinen tragischen Folgen ohne Unterstützung und Beistand

¹³ Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 27

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. ebd., 170–175

¹⁶ Vgl. Enzyklika Laudato si', 177

sind: Der Krieg ist die schrecklichste aller gesellschaftlichen Krankheiten und die schwächsten Personen zahlen den höchsten Preis dafür.

Es ist jedoch zu betonen, dass selbst in Ländern in Frieden und mit größeren Ressourcen die Zeit des Alters und der Krankheit oft in Einsamkeit und manchmal sogar in Verlassenheit verbracht wird. Diese traurigen Umstände sind vor allem eine Folge einer Kultur des Individualismus; diese verherrlicht die Leistung um jeden Preis und hegt den Mythos der Effizienz, sodass sie gleichgültig und sogar rücksichtslos wird, wenn die Menschen nicht mehr die Kraft haben, mitzuhalten. Sie wird dann zu einer Wegwerfkultur, die Menschen werden „nicht mehr als ein vorrangiger, zu respektierender und zu schützender Wert empfunden, besonders, wenn sie arm sind oder eine Behinderung haben, wenn sie – wie die Ungeborenen – „noch nicht nützlich sind“ oder – wie die Alten – „nicht mehr nützlich sind““ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 18). Diese Logik durchzieht leider auch bestimmte politische Entscheidungen, die die Würde des Menschen und seiner Bedürfnisse nicht in den Mittelpunkt stellen und nicht immer die notwendigen Strategien und Mittel begünstigen, um jedem Menschen das Grundrecht auf Gesundheitsversorgung und den Zugang zur Behandlung zu garantieren. Zugleich werden die Vernachlässigung gebrechlicher Menschen und ihre Einsamkeit durch die Beschränkung der Pflege auf rein medizinische Dienstleistungen hervorgerufen, ohne dass diese auf kluge Weise in einer „therapeutische Allianz“ zwischen Arzt, Patient und Familienangehörigen begleitet werden.

Es tut uns gut, dieses biblische Wort wieder zu vernehmen: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist! Gott spricht es zu Beginn der Schöpfung aus und offenbart uns damit den tiefen Sinn seines Plans für die Menschheit, aber zugleich auch die tödliche Verwundung durch die Sünde, die dazwischenkommt und Misstrauen, Brüche, Spaltungen und damit Isolation erzeugt. Sie beeinträchtigt die Person in all ihren Beziehungen: zu Gott, zu sich selbst, zu anderen, zur Schöpfung. Eine solche Isolation führt dazu, dass wir den Sinn unserer Existenz aus den Augen verlieren, sie beraubt uns der Freude an der Liebe und lässt uns in allen entscheidenden Phasen des Lebens ein bedrückendes Gefühl von Einsamkeit erleben.

Brüder und Schwestern, die erste Behandlung, die wir bei Krankheit brauchen, ist eine Nähe voller Mitgefühl und Güte. Sich um einen kranken Menschen zu kümmern, bedeutet daher zuerst, sich um seine Beziehungen zu kümmern, um alle seine Beziehungen: zu Gott, zu den anderen – Familie, Freun-

de, medizinisches Personal –, zur Schöpfung, zu sich selbst. Ist das möglich? Ja, es ist möglich, und wir alle sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es geschieht. Sehen wir auf das Vorbild des barmherzigen Samariters (vgl. *Lk* 10,25-37), auf seine Fähigkeit, den Schritt zu verlangsamen und zum Nächsten zu werden, auf die Güte, mit der er die Wunden seines leidenden Bruders versorgt.

Erinnern wir uns an diese zentrale Wahrheit unseres Lebens: Wir sind auf die Welt gekommen, weil uns jemand aufgenommen hat, wir sind für die Liebe geschaffen, wir sind zur Gemeinschaft und zur Geschwisterlichkeit berufen. Dieser Aspekt unseres Wesens trägt uns vor allem in Zeiten von Krankheit und Gebrechlichkeit, und er ist die erste Therapie, die wir alle gemeinsam anwenden müssen, um die Krankheiten der Gesellschaft, in der wir leben, zu heilen.

Euch, die ihr unter einer vorübergehenden oder chronischen Krankheit leidet, möchte ich sagen: Schämt euch nicht für euren Wunsch nach Nähe und Zuwendung! Versteckt ihn nicht und denkt nie, dass ihr für die anderen eine Last seid. Der Krankenstand lädt alle dazu ein, die überdrehten Rhythmen, in denen wir uns befinden, zu zügeln und wieder zu uns selbst zu finden.

In dem Epochenwandel, in dem wir uns befinden, sind besonders wir Christen dazu aufgerufen, den barmherzigen Blick Jesu anzunehmen. Kümmern wir uns um diejenigen, die leiden und allein sind, vielleicht ausgegrenzt und beiseitegeschoben. Lasst uns die Wunden der Einsamkeit und Isolation mit jener wechselseitigen Liebe heilen, die Christus, der Herr, uns im Gebet schenkt, insbesondere in der Eucharistie. So arbeiten wir zusammen, um der Kultur des Individualismus, der Gleichgültigkeit und des Wegwerfens entgegenzuwirken und die Kultur der Zärtlichkeit und des Mitgefühls wachsen zu lassen.

Die Kranken, die Schwachen, die Armen befinden sich im Herzen der Kirche und müssen auch im Mittelpunkt unserer menschlichen Achtsamkeit und unserer seelsorglichen Mühen stehen. Das dürfen wir nicht vergessen! Vertrauen wir uns der allerseligsten Jungfrau Maria an, Heil der Kranken, damit sie für uns Fürsprache einlegt und uns hilft, Nähe und geschwisterliche Beziehungen aufzubauen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 10. Januar 2024

Franziskus

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 23 Achtundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung am 21. November 2023 folgende Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung vom 29. Juni

2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Seite 162 ff.), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „*Dienstes*“ die Worte „*im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse*“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert.
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c wird der Begriff „*Zentral-KODA*“ durch den Begriff „*Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission*“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 Satz 3 wird der Begriff „Zentral-KODA“ durch den Begriff „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt.
3. § 5c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Kapitalanlageausschuss zu bilden.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Begriff „Zentral-KODA“ durch den Begriff „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Personalausschuss“ die Wörter „und dem Kapitalanlageausschuss jeweils“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c wird der Begriff „Zentral-KODA“ durch den Begriff „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird der Begriff „Zentral-KODA“ durch den Begriff „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt.
5. In § 6d Absatz 1 Satz 2 wird der Begriff „Zentral-KODA“ durch den Begriff „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „nach näherer Maßgabe von“ die Paragraphenbezeichnung „§ 9a“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 9b“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „soweit sie auf“ das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „arbeitnehmerfinanzierten“ ersetzt und nach dem Wort „Beitragsleistungen“ ein Komma und die Worte „Eigenbeteiligungen der Pflichtversicherten“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Satzung

Die Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6a Absatz 1 Buchstabe c der Satzung am 29. Juni 2023 die Achtundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

1. § 23 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt sowie nach den Worten „Versicherungsnummer der Pflichtversicherung“ das Komma und das Wort „Berufskennziffer“ gestrichen.
- b) In Satz 2 entfallen nach dem Wort „verarbeiten“ die Worte „und nutzen“.
- c) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„³Die vorgenannten Informationen und Angebote können einem im digitalen Kundenportal der Kasse registrierten Versicherten auch über dieses zugesandt werden.“

und aus dem vormaligen Satz 3 wird Satz 4.

2. In § 45 Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Dem“ durch das Wort „Im“ und nach dem Wort „sind“ die Worte „die von der Kasse geforderten Unterlagen“ durch die Worte „alle für die Prüfung des Anspruchs auf Rente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise“ ersetzt. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4, 5, 6 und 7 angefügt:

„⁴Die Kasse fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ⁵Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ⁶Soweit eine elektronische Datenübertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 2 insoweit fort. ⁷Die Kasse informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.“

3. Im Anhang werden die Durchführungsvorschriften zu den §§ 15a bis 15b wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird nach der Formulierung „Generationenverschiebung von“ und nach der Formulierung „Ausscheidewahrscheinlichkeiten der“ jeweils die Ziffer „9“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Artikel 1 der Achtundzwanzigsten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21. November 2023 beschlossen.

Artikel 2 der Achtundzwanzigsten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch die Vertreterversammlung am 29. Juni 2023 beschlossen.

Die Achtundzwanzigste Änderung der Kassensatzung wurde durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Dezember 2023 genehmigt. Sie wird gemäß § 2a Absatz 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 2023

Verband der Diözesen Deutschlands

Köln, den 19. Dezember 2023

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschland

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 24 Fastenhirtenbrief 2024

SIEHE, ICH RICHTE MEINEN BUND AUF MIT EUCH (Gen 9,9)

Liebe Schwestern und Brüder,

in der ersten Lesung des heutigen ersten Fastensonntags werden wir an den Bund erinnert, den Gott mit Noach nach der Sintflut geschlossen hat: „Ich richte meinen Bund auf mit euch und mit euren Nachkommen nach euch und mit allen Lebewesen bei euch.“ (Gen 9,9) Dieser Bund richtet sich also nicht nur an Noach. Auch nicht nur an seine Zeitgenossen. Vielmehr sind wir auch heute eingeschlossen in diesen Bund. Er gilt der ganzen Schöpfung bis heute. Gott verbindet folglich mit diesem Bund die Zusage, uns und die Generationen nach uns nie wieder allein zu lassen. Diese Zusage schenkt Hoffnung und überträgt Verantwortung für die Zukunft.

Mitten in der Veränderung

Ich schreibe Ihnen diesen Brief inmitten eines großen Veränderungsprozesses, an dem jede Kirchengemeinde in unserem Erzbistum und damit viele haupt- und ehrenamtlich Engagierte beteiligt sind. Die formale Errichtung der Pastoralen Einheiten im Herbst des vergangenen Jahres sowie die Entscheidung zur zukünftigen Rechtsform waren wichtige Meilensteine auf diesem Weg der Veränderung, der auch in diesem Jahr weitergehen wird. Vor Ort nehmen viele von Ihnen Verantwortung für die Zukunft wahr, indem Sie sich intensiv mit der Frage auseinandersetzen, wie wir unsere Kirche-Sein unter den neuen Gegebenheiten gut gestalten können. Keine leichte Aufgabe, die uns alle herausfordert. Es ist eben alles andere als leicht, sich vorzustellen, was die Veränderungen in Strukturen und Ressourcen, aber auch in Kirche und Gesellschaft insgesamt für das Leben in den einzelnen Gemeinden in den sehr unterschiedlichen 67 Pastoralen Einheiten in den kommenden Jahren konkret bedeuten werden.

Unsicherheit und neuer Mut

Ich spüre selbst die Unsicherheit. Die Frage, wie es werden wird und ob uns dieser Weg der Veränderung gemeinsam gelingt, beschäftigt mich jeden Tag. Aus unzähligen Gesprächen und Begegnungen weiß ich, dass es vielen von Ihnen auch so geht. Viele fragen mich: „Ist denn die Art, wie wir uns in den letzten Jahren und Jahrzehnten organisiert haben, wie wir den Glauben verkündet haben, nun plötzlich nichts mehr wert? Soll nun alles schlecht sein, was uns so lange wertvoll und wichtig war, uns und anderen eine Heimat gegeben hat?“ Mir sind diese Fragen nicht fremd und sie bedrücken mich, will ich doch als Bischof genauso wie viele von Ihnen in unserer Kirche vor allem, dass der Glaube auch heute und morgen lebendig bleibt, weitergegeben wird, so dass die Generationen nach uns ebenso Heimat finden in der Kirche Jesu Christi.

Gott hat seinen Bund mit uns aufgerichtet. Er lässt uns nicht allein und nimmt uns in die Verantwortung. Dabei begegnet er uns bisweilen in kleinen Erfahrungen. Von einer dieser Erfahrungen möchte ich Ihnen kurz berichten: Vor einigen Tagen hat mir einer unserer Weihbischöfe von einem Pastoralbesuch in einer Gemeinde ein kleines Kästchen mitgebracht, dessen Inhalt sich für mich wirklich als Schatz erwiesen hat. In ihm befanden sich kleine Zettel, auf denen der Beginn eines Satzes zu lesen war: „Ich wünsche mir...“. Diesen galt es mit eigenen

Gedanken über die Kirche und den Glauben zu vervollständigen. Diese Zettel wurden mit der Zusage eingesammelt, mir dieses „Schatzkästchen“ zu überreichen. Und so habe ich dieses Kästchen geöffnet und darin etwa folgende Sätze gefunden:

Ich wünsche mir...

- ...dass wir die frohe Botschaft lebendig machen.
- ...dass auch die nächste Generation eine Heimat in der Kirche findet.
- ...dass wir weniger Fokus auf die Vergangenheit („früher war alles toll“) und mehr Fokus auf das Reich Gottes legen.
- ...dass unsere Gemeinden lebendig und einladend sind.
- ...dass wir im Nächsten Christus erkennen.
- ...dass sich viele Begabungen und Talente in unseren Gemeinden entfalten können.
- ...dass wir aus dem Wort Gottes handeln.
- ...dass wir uns auf das Wesentliche konzentrieren.

Beim Lesen dieser kurzen Sätze auf den Zetteln habe ich mich ertappt gefühlt. Kein Wort über Strukturen und Geld, über Organisation und Verwaltung. Keine Trauer oder Verbitterung. Nicht nur der Blick zurück, sondern ein großer Fokus auf das Heute und Morgen.

Die Fragen anders stellen

Diese wenigen, einfachen Sätze, geschrieben auf unscheinbaren Zetteln von Menschen, denen der Glaube und unsere Kirche wichtig sind, sie haben mich berührt und mich nachdenklich gemacht. Weil sie in mir Fragen angesprochen haben, die mich tagtäglich bewegen. Aber eben nicht mit einem verbitterten Blick zurück, sondern voller Mut und Zuversicht nach vorne.

„Ich richte meinen Bund auf mit euch.“ Wenn ich dieser Zusage traue, die Hoffnung spüre und die Verantwortung übernehme, die daraus spricht, dann ermutigt mich das, in all den Veränderungen, Umbrüchen und Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen, die Fragen neu und anders zu stellen:

Dann frage ich mich nicht mehr einfach, warum scheinbar niemand mehr unsere Botschaft hören möchte, warum der Glaube zu „verdunsten“ droht, sondern dann frage ich mich, wie wir neu und glaubwürdig die Nachfolge Jesu in unserer Zeit leben können? Wie können wir unsere Beziehung zu ihm stärken und unser Leben als Einzelne und in unserer Gemeinschaft aus dieser Beziehung heraus gestalten?

Dann beklage ich nicht mehr nur die hohe Zahl an Kirchenaustritten und frage danach, wie wir uns im kleineren Kreis einrichten können, sondern dann frage ich mich, wie wir auch heute den Auftrag Jesu, „alle Menschen zu seinen Jüngern zu machen“ (vgl. Mt 28,19) ernstnehmen können und welche Möglichkeiten wir haben, diesen in die Tat umzusetzen? Dann frage ich nach unseren Ideen, wie wir Menschen ganz bewusst und gezielt einladen, Teil unserer Gemeinschaft zu werden? Wie wir missionarisch Kirche sein können, damit auch sie entdecken und erfahren dürfen, was uns im Glauben an Jesus Christus geschenkt wurde? Dann traue ich mich wieder, von einer wachsenden Kirche zu träumen.

Und wenn ich mich auf diese Zusage und seinen Bund einlasse, dann frage ich mich nicht mehr, wie wir uns angesichts des Leids und der Not in unserer Gesellschaft schützen und absichern können, sondern dann frage ich mich, wo mir auch heute Christus im Nächsten begegnet? Wo kann ich IHM dienen, indem ich meinem Nächsten zu Hilfe komme? Dann bleibe ich wachsam für die Not der Menschen und bleibe nicht bei mir selbst stehen. Vielleicht will mir Christus in der einsamen Nachbarin, in dem alleinerziehenden Vater, in der kranken Freundin, im unbekannten Obdachlosen begegnen. Bin ich dazu bereit?

Und wenn ich schließlich ernstnehme, dass wir Teil einer weltweiten und generationenübergreifenden Gemeinschaft der Kirche sind, dann will ich mir angesichts knapperer Ressourcen und einer sich verschärfenden Klimakrise nicht die Frage stellen, wie wir geordnet den Niedergang verwalten, sondern dann frage ich mich, wie wir heute Entscheidungen treffen können, damit auch zukünftig noch Entscheidungen möglich sind? Wie lösen wir uns von einem Lebensstil, der auf Kosten der nachfolgenden Generationen Ressourcen ausbeutet und ihnen die Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft nimmt? Und wie lösen wir uns auch von Strukturen und Organisationsformen, die schon heute zu viele Ressourcen binden? Wie schaffen wir neue Freiräume, um gestalten zu können, um heute und morgen eine einladende, missionarische und dienende Kirche zu sein?

Einladung zum Perspektivwechsel

Liebe Schwestern und Brüder, vielleicht haben Sie sich diese oder ähnliche Fragen auch schon einmal gestellt. Heute möchte ich Sie einladen, dass wir diesen Fragen auch gemeinsam nachgehen, uns ihnen stellen und gemeinsam nach unseren Antworten suchen. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich – wie ich – durch die kleinen Zettel aus dem „Schatzkästchen“ zu diesem Perspektivwechsel ermutigen lassen. Vielleicht haben Sie ja bei Ihrer nächsten Pfarrgemeinderats- oder KV-Sitzung, bei Ihrem nächsten Treffen im Familienkreis oder ganz einfach gleich beim Kaffee im Anschluss an den Gottesdienst Gelegenheit, darüber ins Gespräch zu kommen.

Auch auf diözesaner Ebene beschäftigen wir uns in den kommenden Wochen und Monaten intensiv mit diesen Fragen. Denn ich möchte, dass uns diese Fragen dabei leiten und begleiten, wenn wir überlegen, wie wir die 67 Pastoralen Einheiten gestalten und unsere Organisation und Strukturen weiterentwickeln. Sie können in uns das Bewusstsein wachhalten, worum es uns bei all diesen Überlegungen eigentlich geht.

Von ganzem Herzen lade ich Sie ein und bitte Sie, dass wir einander in den kommenden Monaten und Jahren auf der Suche nach tragfähigen Antworten tatkräftig unterstützen. Unseren pastoralen Zukunftsweg können wir nur gemeinsam gehen und nur gemeinsam werden wir die Herausforderungen auf diesem Weg meistern, auf dem wir der Zusage Gottes trauen dürfen: „Ich richte meinen Bund auf mit euch...“

Mit der Kraft von Ostern

Diese Zusage steht nicht isoliert in der Geschichte. Gott hat sie wieder und wieder erneuert und schließlich in Jesus Christus einen neuen Bund mit uns geschlossen. In Seiner Menschwerdung hat er sich auf immer mit uns Menschen verbunden. Jesus selbst ist dem Leid und dem Tod, den schwersten aller Fragen, nicht ausgewichen, um die Liebe Gottes zu uns Menschen zu vollenden.

Wenn wir in den kommenden Wochen der österlichen Bußzeit Jesus gewissermaßen auf Seinem Weg nach Jerusalem beglei-

ten; wenn wir dann beim Letzten Abendmahl an Seinem Tisch Platz nehmen dürfen und auch nicht von Seiner Seite weichen, wenn er verurteilt wird und am Kreuz für uns stirbt; wenn wir den Karsamstag aushalten und bei Ihm bleiben; dann dürfen wir auch teilhaben an der unbändigen Freude über Seine Auferstehung und Seinen Sieg über den Tod!

Liebe Schwestern und Brüder, für die Zeit der Vorbereitung auf Ostern wünsche ich Ihnen und uns, dass wir aus der Feier dieser heiligen Zeit neue Kraft und neuen Mut gewinnen, damit wir als Kirche von Köln unseren Weg durch diese herausfordernde Zeit weitergehen. Lassen wir uns gemeinsam ein auf die Fragen, die unsere Zeit an uns stellt, im Vertrauen auf den Bund, den Gott selbst mit uns geschlossen hat.

Dazu schenke Gott uns Seinen reichen Segen,
+ der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen

Köln, am Fest der Darstellung des Herrn

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 25 Statut für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten im Erzbistum Köln

Präambel

Auf dem Weg zur Etablierung zukunftsfähiger Strukturen für Pastoral und Verwaltung und um knapper werdende Ressourcen auch zukünftig bedarfsgerecht zu verteilen, wurden im Erzbistum Köln zum 01.09.2023 Pastorale Einheiten errichtet. Zentral bei diesen Veränderungen ist das Anliegen, das kirchliche Leben von Gemeinden¹ innerhalb der Pastoralen Einheit zu fördern und zu stärken.

Eine Pastorale Einheit ist ein Netzwerk vieler verschiedener Gemeinden, Gemeinschaften und kirchlicher Akteure in einem fest umschriebenen territorialen Gebiet. Die Pastorale Einheit bildet eine neue Handlungs- und Kooperationsebene, die es ermöglicht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die Vielfalt menschlicher Lebensentwürfe und -verhältnisse in den unterschiedlichen Sozialräumen angemessen und differenziert zu antworten. So können die kirchlichen Grundvollzüge und weitere seelsorgliche Aufgaben in gemeinsamer Perspektive von Seelsorge, Caritas und weiteren – auch nichtkirchlichen – Kooperationspartnern angesichts schwindender Ressourcen wirksam gestaltet werden.

Das folgende Statut beschreibt, wie die pastorale und administrative Zusammenarbeit innerhalb einer Pastoralen Einheit und der Übergang der Pastoralen Einheit in eine gemeinsame Rechtsform gestaltet und unterstützt werden kann.

Um auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Pastoralen Einheiten reagieren zu können, sieht dieses Statut auch die Möglichkeit von Ausnahmen und Abweichungen vor.

¹ Gemeinden im Sinne dieses Statuts sind Gemeinschaften gelebten Glaubens vor Ort, in denen die kirchlichen Grundvollzüge Verkündigung, Feier des Gottesdienstes und Dienst am Nächsten gelebt werden.

Die Regelungen dieses Statuts gelten grundsätzlich für die Übergangszeit, bis die Pastorale Einheit als Pfarrei²/Kirchengemeinde errichtet oder auf Ebene der Pastoralen Einheit eine Pfarreiengemeinschaft/ein Kirchengemeindeverband im Sinne von § 3 gegründet ist.

§ 1 Pastorale Einheiten als Entwicklungsräume kirchlichen Lebens

(1) Begriff der Pastoralen Einheit

- a) Zur Etablierung einer zukunftsfähigen Pastoral- und Verwaltungsstruktur kann der Erzbischof Pfarreien zu Pastoralen Einheiten zusammenschließen (can. 374 § 2 CIC).
- b) Durch den bloßen Zusammenschluss von Pfarreien zu einer Pastoralen Einheit werden weder die Pfarreien aufgelöst noch deren staatskirchenrechtliche Persönlichkeit als Kirchengemeinde und Körperschaft des Öffentlichen Rechts berührt.
- c) Eine Pastorale Einheit ist kein Rechtsträger.

(2) Name der Pastoralen Einheit

Jede Pastorale Einheit wählt einen Namen, der sie geografisch eindeutig bezeichnet. Dieser Name wird um ein Patronat ergänzt, wenn die Pastorale Einheit eine Pfarrei wird. Regelungen zur Namensgebung für Pastorale Einheiten werden durch das Erzbischöfliche Generalvikariat veröffentlicht.

(3) Entwicklungsphasen

Die Entwicklung der Pastoralen Einheiten wird so unterschiedlich verlaufen, wie die Pastoralen Einheiten selbst unterschiedlich sind. Dennoch lassen sich grundsätzlich drei Phasen beschreiben, die die meisten Pastoralen Einheiten durchlaufen werden:

Entwicklungsphase 1:

Die Pastorale Einheit ist zwar bereits territorial festgelegt, es gibt aber noch mehrere kanonische Pfarrer³ und mehrere Pastoralteams in den bisherigen Seelsorgebereichen⁴.

Entwicklungsphase 2:

In der Pastoralen Einheit gibt es einen kanonischen Pfarrer und ein gemeinsames Pastoralteam.

Entwicklungsphase 3:

Mit dem Zusammenschluss aller in der Pastoralen Einheit bestehenden Pfarreien/Kirchengemeinden zu einer Pfarrei/

Kirchengemeinde oder der Errichtung eines gemeinsamen Kirchengemeindeverbandes (Pfarreiengemeinschaft) gemäß § 3 tritt die Pastorale Einheit in die dritte Entwicklungsphase ein.

§ 2 Entwicklungsfelder der Pastoralen Einheit

(1) Grundlagen

- a) Bei allen notwendigen Anpassungen in Struktur, Verwaltung und Administration liegt der Fokus der Entwicklung der Pastoralen Einheit auf der Pastoral und damit auf der Frage, wie gegenwärtig in konkreten Sozialräumen die Sendung der Kirche gelebt werden kann. Die Entwicklung der Pastoralen Einheit orientiert sich deshalb an zentralen Herausforderungen der Kirche unserer Zeit:
 - Wie gelingt gemeinschaftliche Nachfolge Jesu und ein Leben aus der Beziehung zu ihm in Eucharistie, Heiliger Schrift, Gebet und in der Begegnung mit unseren Nächsten?
 - Wie gelingt es, missionarisch Kirche zu sein und das Evangelium überzeugend und einladend in Tat und Wort zu verkünden?
 - Wie gelingt es, diakonisch und solidarisch Armen, Kranken, Verfolgten, Geflüchteten und Ausgegrenzten zu dienen?
 - Wie gelingt es, kirchliches Leben generationengerecht, nachhaltig, zukunftsorientiert und vielfältig zu gestalten?
- b) Die Entwicklung wird dabei maßgeblich aus der gemeinsamen Berufung durch Taufe und Firmung gestaltet. Sie schließt immer an den bestehenden Situationen in der Pastoralen Einheit an und baut auf den schon etablierten Erneuerungen in Pastoral und Verwaltung auf.
- c) Im Hinblick auf eine erkennbarer diakonische und missionarische Kirche dient die Pastorale Einheit einer verbindlichen und damit wirksamen Vernetzung und Zusammenarbeit sowohl ihrer Gemeinden miteinander als auch aller in diesem Bereich in der Pastoral Verantwortlichen und Tätigen. Sie dient auch der Vernetzung der Gemeinden mit den anderen kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen in der Pastoralen Einheit.
- d) Verbindliche Entwicklungsschritte und Rahmenseetzungen für die Entwicklungsfelder werden in eigenen Handreichungen des Erzbischöflichen Generalvikariates benannt. Weitere Entwicklungsschritte darüber hinaus können und sollen innerhalb der Pastoralen Einheit gefunden und verabreicht werden.
- e) Entwicklungsschritte in den einzelnen Entwicklungsfeldern sind pastoral zu begründen und zu verankern. Strukturelle Veränderungen sollen dabei der Pastoral dienen. Die Organisation der Pastoral in den Pastoralen Einheiten und weitere kirchliche und gesellschaftliche Herausforderungen erfordern innovative Lösungen. Die Entwicklung der Pastoralen Einheit muss so gestaltet werden, dass Innovation ermöglicht und gefördert wird.

Die Entwicklungsfelder sind im Einzelnen:

(2) Entwicklungsfeld Pastoralentwicklung und Innovation

Die einschneidenden Veränderungen in den Pastoralen Einheiten (Grenzen, Größe, Personal, Gebäude, Finanzen u.a.) haben Auswirkungen auf das pastorale Gefüge und die pastoralen Möglichkeiten vor Ort. Pastoralentwicklung ist unter diesen neuen Rahmenbedingungen ein dynamisches Geschehen; pastorale Schwerpunktsetzung und die Klärung von Prioritä-

² Pfarrei ist die kirchenrechtliche Bezeichnung für eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die innerhalb der Diözese auf Dauer errichtet ist und i.d.R. territorial abgegrenzt unter der Leitung eines Pfarrers steht. Die kirchenrechtliche Pfarrei ist im Erzbistum Köln mit der staatskirchenrechtlichen Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts deckungsgleich. Im Folgenden werden zur Verdeutlichung sowohl der kirchenrechtlichen als auch der staatskirchenrechtlichen Dimension an vielen Stellen beide Begriffe zusammen verwendet.

³ Alle Regelungen in diesem Statut, die kanonische Pfarrer betreffen, gelten analog auch für Pfarrverweser bzw. Pfarradministratoren nach can. 540 CIC.

⁴ Seelsorgebereiche im Erzbistum Köln sind Zusammenschlüsse von benachbarten Pfarreien/Kirchengemeinden, die der pastoralen Zusammenarbeit dienen. Seelsorgebereiche sind rechtlich entweder als Pfarrei/Kirchengemeinde oder als Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband strukturiert und werden von einem Pfarrer gemeinsam mit einem Pastoralteam geleitet. Seelsorgebereiche haben keinen eigenen Rechtsstatus.

ten sind bleibende Aufgaben. Neue Formen der seelsorglichen Ausgestaltung ermöglichen es, als Kirche vor Ort den Herausforderungen der Gegenwart aus dem Evangelium heraus zu begegnen. Ihre Entwicklung, Erprobung und Implementierung sollen verlässlich unterstützt, begleitet und gefördert werden.

(3) Entwicklungsfeld Engagement und Mitverantwortung

Das kirchliche Leben in den Pfarreien, Gemeinden und vielen kirchlichen Einrichtungen wird zukünftig noch stärker als heute schon vom ehrenamtlichen Engagement vieler Menschen getragen und mitverantwortet werden. Dafür sollen vielfältige Formen der Mitverantwortung (weiter)entwickelt und ausgebaut, erprobt und implementiert werden. Ehrenamtliches Engagement soll verlässlich unterstützt, qualifiziert und vernetzt werden. In den Pastoralen Einheiten werden gewählte Gremien weiterhin maßgeblich Verantwortung für Pastoral und Verwaltung übernehmen. Auch auf Ebene der Gemeinden oder für bestimmte Themen- und Engagementfelder sollen Akteure, die das pastorale Leben gestalten und verantworten, verlässlich unterstützt und begleitet – und wo immer möglich – neu gewonnen werden. Auf Ebene der Gemeinden können verschiedene Formen der Mitverantwortung frei gestaltet werden.

(4) Entwicklungsfeld Vernetzung und Kooperation

Die Pastorale Einheit soll immer mehr zum gemeinsamen Planungs- und Handlungsrahmen aller Verantwortlichen in Pastoral und Verwaltung werden. Im Sinne eines Netzwerks sollen subsidiäre Formen der Zusammenarbeit, des Austauschs und der Kommunikation entwickelt werden. Dabei stehen das gegenseitige Kennenlernen, die inhaltliche Arbeit an gemeinsamen Projekten (bspw. in der Sakramentenkatechese oder der diakonischen Arbeit) mit dem Ziel einer engen und vertrauensvollen pastoralen Zusammenarbeit im Fokus. Dieses Netzwerk bezieht selbstverständlich auch außerkirchliche Kooperationspartner mit ein.

(5) Entwicklungsfeld Organisation und Verwaltung

Um das kirchliche Leben in den Pfarreien und Gemeinden zu unterstützen und Ressourcen für die Pastoralentwicklung freizusetzen, sollen Strukturen und Verwaltungsabläufe vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Schritt für Schritt müssen dazu z.B. die hauptberuflich verantworteten Verwaltungsaufgaben neu strukturiert und aufeinander abgestimmt werden. Um pastorale Projekte in der Pastoralen Einheit zu ermöglichen und gemeinsamen Verpflichtungen nachzukommen, braucht es Vereinbarungen für eine gemeinsame Finanzierung.

(6) Entwicklungsfeld Gebäude und Nachhaltigkeit

In jeder Pastoralen Einheit ist ein integriertes Konzept zu entwickeln, das pastorale, finanzielle, ökologische und bauliche Belange in Einklang bringt. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig davon, ob die Pastorale Einheit eine Pfarrei/Kirchengemeinde oder ein(e) Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband wird. Die Pastoralen Einheiten arbeiten im Sinne eines generationengerechten Ressourceneinsatzes ökologisch und ökonomisch nachhaltig.

§ 3 Rechtsform der Pastoralen Einheit

(1) Grundsatz

- a) Im Rahmen des Entwicklungsprozesses sollen die Pfarreien/Kirchengemeinden in einer Pastoralen Einheit bis spätestens 31.12.2032 zu einer Pfarrei/Kirchengemeinde zusammengeschlossen werden. Dies erfolgt zu einem zwischen dem Koordinierungsteam (s. § 4) und dem Erzbischöf-

lichen Generalvikariat vereinbarten Termin. Es besteht für die Pastorale Einheit jedoch auch die Möglichkeit, die Bildung einer Pfarreiengemeinschaft/eines Kirchengemeindeverbands zu beantragen (Option Spurwechsel).

- aa) Wenn es in der Pastoralen Einheit ausschließlich Seelsorgebereiche gibt, die schon eine Pfarrei/Kirchengemeinde sind, bilden diese im Fall des Spurwechsels nach der Ernennung eines gemeinsamen kanonischen Pfarrers für die gesamte Pastorale Einheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband.
 - bb) Sind in der Pastoralen Einheit ein oder mehrere Seelsorgebereich(e) als Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband strukturiert, erfolgt bis spätestens 31.12.2030 eine Zusammenlegung der in der Pfarreiengemeinschaft/im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Pfarreien/Kirchengemeinden. Dies erfolgt zu einem zwischen dem Koordinierungsteam und dem Erzbischöflichen Generalvikariat vereinbarten Termin. Unmittelbar mit der Errichtung dieser neuen Pfarrei(en)/Kirchengemeinde(n) bilden alle Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit einen gemeinsamen Kirchengemeindeverband.
 - b) Der Bereich Strategie im Erzbischöflichen Generalvikariat begleitet und unterstützt die Pastoralen Einheiten bei der Entscheidungsfindung, u. a. durch Perspektivgespräche und gezielte Informationsangebote.
 - c) Sowohl die Auflösung und Errichtung von Pfarreien als auch die Gründung von Kirchengemeindeverbänden richtet sich nach den Bestimmungen des kirchlichen wie des staatlichen Rechts.
 - d) Wenn die Funktionsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Besetzung der notwendigen Gremien in einer Pfarrei in der Pastoralen Einheit nicht gewährleistet sind, muss die Etablierung der endgültigen Rechtsform in Absprache mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. schon ein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde.
- (2) Antrag auf die Option Spurwechsel
- a) Die Voraussetzung für den Antrag auf die Option Spurwechsel ist die Durchführung eines Informations-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses⁵, insbesondere die Teilnahme an Perspektivgesprächen (1. Halbjahr 2024) und Standortgesprächen (Ende 2024 /Anfang 2025).
 - b) Die unter § 3 (2) d genannten Gremien/Teams müssen die ordnungsgemäße Besetzung der Organe und Gremien der zukünftigen Pfarreien für gewährleistet halten.
 - c) Über den Antrag auf die Option Spurwechsel ist in der Pastoralen Einheit abzustimmen.
 - d) Pro Seelsorgebereich eine Stimme haben:
 - Der Pfarrgemeinderat im Seelsorgebereich. Falls es keinen Pfarrgemeinderat im Seelsorgebereich gibt, gilt entweder die bereits mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat vereinbarte Alternativregelung oder es erfolgt eine Rücksprache mit dem Fachbereich Entwicklung Pastorale Einheiten im Erzbischöflichen Generalvikariat. Falls der Pfarrgemeinderat mehrere Seelsorgeberei-

⁵ Zum Informations-, Beratungs- und Entscheidungsprozess stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat Informationen bereit.

che vertritt, multipliziert sich die Stimme des Pfarrgemeinderates mit der Anzahl der Seelsorgebereiche, die er vertritt.

- Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands bzw., falls Seelsorgebereich = Pfarrei, der Kirchenvorstand. Im Fall einer Vermögensverwaltung übt der Vermögensverwalter das Stimmrecht aus.
 - Das Pastoralteam⁶. Falls das Pastoralteam für mehrere Seelsorgebereiche zuständig ist, multipliziert sich die Stimme des Pastoralteams mit der Anzahl der Seelsorgebereiche, für die das Pastoralteam zuständig ist.
- e) Die unter § 3 (2) d genannten Stimmberechtigten entscheiden über ihr Stimmverhalten im Beschlusswege nach Maßgabe der für sie geltenden Regelungen. Sind keine Regelungen vorhanden, gilt die absolute Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Dem Antrag auf die Option Spurwechsel zugestimmt ist bei einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen.
- g) Bei Zustimmung ist der Antrag schriftlich durch den kanonischen Pfarrer bzw. koordinierenden Pfarrer der Pastoralen Einheit beim Bereich Strategie des Erzbischöflichen Generalvikariats zu stellen. Er muss bis zum 30.06.2025 eingereicht sein.
- h) Der Antrag auf die Option Spurwechsel wird vom Erzbischof genehmigt, wenn nach Einhaltung des unter § 3 (2) c beschriebenen Verfahrens die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

§ 4 Koordinierungsteam

(1) Bildung des Koordinierungsteams

- a) Jede Pastorale Einheit bildet bis zum 01.05.2024 ein Koordinierungsteam für die anstehende Entwicklung.
- b) Wenn in der Pastoralen Einheit bis zum 01.05.2024 kein koordinierender Pfarrer ernannt ist, wird das Koordinierungsteam baldmöglichst nach der Ernennung eines koordinierenden Pfarrers gebildet, spätestens jedoch bis zum 01.07.2024.

(2) Aufgaben des Koordinierungsteams

- a) Das Koordinierungsteam initiiert und koordiniert den Informations- und Beratungsprozess zur Rechtsform der Pastoralen Einheit.
- b) Das Koordinierungsteam initiiert und koordiniert die Entwicklungsschritte in den Entwicklungsfeldern der Pastoralen Einheit.
- c) Das Koordinierungsteam initiiert und unterstützt die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte.
- d) Das Koordinierungsteam wirkt an der Namensfindung für die Pastorale Einheit mit⁷.
- e) Das Koordinierungsteam initiiert den Prozess und gewährleistet die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes durch Unterstützung der Präventionsfachkräfte und unter

fachlicher Beratung und Begleitung der Stabsstelle Prävention des Erzbischöflichen Generalvikariats.

(3) Besetzung des Koordinierungsteams

- a) Die Besetzung des Koordinierungsteams wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten auf Ebene der Pastoralen Einheit geregelt. Im Koordinierungsteam sollen nach Möglichkeit Personen aus allen Seelsorgebereichen in der Pastoralen Einheit vertreten sein.
- b) Das Koordinierungsteam besteht zumindest aus:
 - dem kanonischen Pfarrer bzw. dem koordinierenden Pfarrer der Pastoralen Einheit (vgl. § 5 (1) b),
 - einem Pastoralen Dienst,
 - einer Verwaltungsleitung,
 - weiteren Personen aus Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen bzw. Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände.
- c) Der kanonische Pfarrer oder koordinierende Pfarrer der Pastoralen Einheit leitet das Koordinierungsteam und ist Ansprechperson für das Erzbischöfliche Generalvikariat.
- d) Das Koordinierungsteam kann durch Mehrheitsbeschluss Hauptberufliche oder Engagierte als weitere Mitglieder berufen oder als Berater zu Sitzungen hinzuziehen. Dazu gehören ausdrücklich auch Personen z.B. aus kategorialen Seelsorgefeldern, muttersprachlichen Gemeinden, Verbänden, weiteren Gruppen oder Ordensgemeinschaften, die im Bereich der Pastoralen Einheit tätig sind.
- e) Die Mitglieder mit Ausnahme des kanonischen Pfarrers oder koordinierenden Pfarrers der Pastoralen Einheit können jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Koordinierungsteam ausscheiden. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds ist ggf. durch Nachberufung sicherzustellen, dass die Besetzung nach § 4 (3) b gegeben ist.

§ 5 Kanonische Pfarrer, Verwaltungsleitungen und Pastoralteams

In den Pastoralen Einheiten tragen verschiedene Professionen hauptberuflich eine je spezifische Verantwortung für das kirchliche Leben und die Entwicklung der Pastoralen Einheit. Im Rahmen dieses Statuts werden nur die für die Geltungsdauer des Statuts spezifischen Verantwortlichkeiten der Pfarrer, Verwaltungsleitungen und Pastoralteams geregelt.

(1) Kanonische Pfarrer

- a) Unbeschadet der Errichtung einer gemeinsamen Pastoralen Einheit behalten die kanonischen Pfarrer ihre Zuständigkeiten sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Seelsorgebereiche und der zugehörigen Pfarreien.
- b) Sofern in einer Pastoralen Einheit mehrere kanonische Pfarrer ernannt sind, bestimmt der Erzbischof auf Empfehlung des Bereichs Pastorale Dienste und des Bereichs Strategie des Erzbischöflichen Generalvikariats aus dem Kreis der kanonischen Pfarrer der Pastoralen Einheit einen koordinierenden Pfarrer sowie einen Stellvertreter.
- c) Der koordinierende Pfarrer leitet das Koordinierungsteam und fungiert als Ansprechperson für das Erzbischöfliche Generalvikariat. Er trägt in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen kanonischen Pfarrern Verantwortung für die Koordination der Zusammenarbeit auf Ebene der Pastoralen Einheit.

⁶ Das Pastoralteam im Sinne dieses Statuts bezeichnet die gewohnheitsmäßige Besetzung der konkreten Teams, die ggf. auch über die für das jeweilige Territorium der Pfarrei(en) ernannten Pastoralen Dienste hinausgehen kann. Mindestens gehören dem Pastoralteam aber alle für das jeweilige Territorium der Pfarrei(en) ernannten Pastoralen Dienste an.

⁷ Regelungen zur Namensgebung für Pastorale Einheiten werden durch das Erzbischöfliche Generalvikariat veröffentlicht.

- d) In Entwicklungsphase 1 vereinbaren die in einer Pastoralen Einheit tätigen kanonischen Pfarrer die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit.
- e) Die Aufgaben der kanonischen Pfarrer – neben der Sorge für ihre Pfarrei(en) in Zusammenarbeit mit den Pastoralen Diensten, Verwaltungsleitungen, den weiteren Mitarbeitenden und den Gremien – sind:
 - die Entwicklungsprozesse in der Pastoralen Einheit zu leiten,
 - in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat die Entwicklung der Seelsorgebereiche hin zu einer Pastoralen Einheit im Sinne dieses Statuts zu fördern,
 - die Entwicklung der Pastoralen Einheit gemäß der in § 2 benannten Entwicklungsfelder voranzutreiben,
 - das kirchliche Leben in den Gemeinden zu fördern,
 - Innovation zu fördern,
 - wo es sinnvoll und möglich ist, die Entstehung von Gemeindeteams für die Leitung von Gemeinden zu unterstützen,
 - die gegenseitige Vertretung zu gewährleisten (Entwicklungsphase 1).
- f) Sobald ein kanonischer Pfarrer für die gesamte Pastorale Einheit ernannt ist, tritt die Pastorale Einheit in Entwicklungsphase 2 ein. Die unter § 5 (1) e genannten Aufgaben gelten entsprechend.
- g) Alle Regelungen in diesem Statut, die leitende Pfarrer betreffen, gelten analog auch für Pfarrverweser bzw. Pfarradministratoren nach can. 540 CIC.

(2) Verwaltungsleitungen

- a) Die Verwaltungsleitungen innerhalb einer Pastoralen Einheit bilden ein Verwaltungsleitungsteam.
- b) Aufgabe des Verwaltungsleitungsteams ist es, Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufe in der Pastoralen Einheit zu vereinheitlichen.
- c) Aus dem Verwaltungsleitungsteam wird eine Verwaltungsleitung in das Koordinierungsteam entsendet.

(3) Pastoralteams

- a) Solange es in einer Pastoralen Einheit mehrere Pastoralteams gibt, kommen diese zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die pastorale Arbeit auf Ebene der Pastoralen Einheit zu koordinieren und die Arbeitsweise eines zukünftigen Pastoralteams vorzubereiten. Je nach Größe der Pastoralteams kann hierfür auch eine Arbeitsgruppe aus den Mitgliedern der Pastoralteams gebildet werden.
- b) Sobald ein kanonischer Pfarrer für die gesamte Pastorale Einheit ernannt ist, gibt es ein einziges Pastoralteam für die gesamte Pastorale Einheit. Das Pastoralteam der Pastoralen Einheit trifft sich regelmäßig zu Dienstgesprächen. Der kanonische Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen.
- c) Zu den Sitzungen des Pastoralteams der Pastoralen Einheit können durch den kanonischen Pfarrer weitere Personen eingeladen werden, z.B. Engagierte, weitere Pastorale Dienste aus kategorialen Feldern und muttersprachlichen Gemeinden, die sich im Bereich der Pastoralen Einheit befinden.
- d) Das Pastoralteam der Pastoralen Einheit trägt unter der Leitung des kanonischen Pfarrers gemeinsam mit verschiedenen Gremien in den Gemeinden, Pfarreien und Seelsor-

gebereichen Verantwortung für die Pastoral und ihre Fortentwicklung in der Pastoralen Einheit.

§ 6 Gremien in der Pastoralen Einheit

(1) Gremien in den Seelsorgebereichen

Unbeschadet der Errichtung einer gemeinsamen Pastoralen Einheit bleiben die Organe und Gremien der Pfarreien/Kirchengemeinden mit ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten bis zur Gründung neuer Rechtsträger (Pfarrei/Kirchengemeinde bzw. Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband) für die Pastorale Einheit (Entwicklungsphase 3) bestehen (Pfarrgemeinderäte, Kirchenvorstände, Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände).

(2) Gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte

- a) Zur Förderung gemeinsam getragener pastoraler Zielsetzungen und Aufgaben einer Pastoralen Einheit wird bis zur Entwicklung einer endgültigen Gremienstruktur der Pastoralen Einheit ein gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte gebildet.
- b) Zu den Aufgaben des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte gehören:
 - die pastorale Zusammenarbeit der Gemeinden, Pfarreien und Seelsorgebereiche zu fördern und
 - die Pastorale Einheit gemeinsam betreffende pastorale Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen zu beraten und zu koordinieren.
- c) Der kanonische Pfarrer oder der koordinierende Pfarrer der Pastoralen Einheit gehört diesem Ausschuss an.
- d) Die weitere Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte liegt in der Verantwortung der Pfarrgemeinderäte der Pastoralen Einheit, die bei einer Verständigung dazu durch das Koordinierungsteam unterstützt werden. Beispielsweise delegieren die Pfarrgemeinderäte Mitglieder in den gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte.
- e) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte kann nach seiner Konstituierung weitere Mitglieder berufen.
- f) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte kann nur von einer Person geleitet werden, die nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zu einem leitenden Pfarrer der Pastoralen Einheit steht und kein Kleriker ist.
- g) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte gibt sich eine eigene Geschäftsordnung⁸.
- h) Die Empfehlungen des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte müssen jeweils durch die Pfarrgemeinderäte nach den jeweiligen Kompetenzen beschlossen werden.

(3) Verwaltungsausschuss

- a) Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:
 - Erarbeitung eines Umlageschlüssels zur Abrechnung der in der Pastoralen Einheit gemeinsam zu finanzierenden Ausgaben.
 - die administrativen Vorbereitungen für den Übergang der Pastoralen Einheit in eine endgültige Rechtsform.

⁸ Mustersatzungen und -geschäftsordnungen für den gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte und den Verwaltungsausschuss werden in Form von Arbeitshilfen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellt.

- b) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem kanonischen Pfarrer bzw. dem koordinierenden Pfarrer der Pastoralen Einheit
 - einer Verwaltungsleitung
 - Mitgliedern der Verbandsvertretungen oder Kirchenvorständen

Die Verwaltungsleitung koordiniert die Ausschussarbeit.

Der Kirchenvorstand, wenn der Seelsorgebereich eine Kirchengemeinde ist, oder die Verbandsvertretung, wenn der Seelsorgebereich als Kirchengemeindeverband strukturiert ist, entsenden aus ihren Reihen Mitglieder in einen Verwaltungsausschuss. Aus jedem Seelsorgebereich werden auf diese Weise bis zu drei Mitglieder in den Verwaltungsausschuss entsendet.

- c) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung⁹.
- d) Der Verwaltungsausschuss arbeitet eng mit dem Verwaltungsleitungsteam zusammen.
- e) Die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses müssen jeweils durch die Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände nach den jeweiligen Rechten und Pflichten beschlossen werden.

§ 7 Möglichkeiten zur Abweichung

(1) Würdigung individueller Lösungen

Dort, wo in einer Pastoralen Einheit schon Formen der Zusammenarbeit und Vernetzung entwickelt wurden, können die im Statut genannten Regelungen zu Gremien und Funktionen in der Pastoralen Einheit im Einvernehmen mit dem Fachbereich Entwicklung Pastorale Einheiten entsprechend den in der Pastoralen Einheit etablierten Strukturen angepasst werden.

(2) Wahl eines Rates der Pastoralen Einheit anstelle mehrerer Pfarrgemeinderäte in der Pastoralen Einheit

- a) Besteht bei den Pfarrgemeinderäten und den kanonischen Pfarrern/dem kanonischen Pfarrer in der Pastoralen Einheit Einigkeit darüber, bei einer regulären oder außerordentlichen Pfarrgemeinderatswahl anstelle der bislang bestehenden Pfarrgemeinderäte einen Rat der Pastoralen Einheit zu wählen, ist hierfür – gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte – beim Erzbischöflichen Generalvikariat ein entsprechender Antrag zu stellen.
- b) Für den Rat der Pastoralen Einheit gilt analog die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln. Es sind Ausnahmen von der Satzung und alternative Gestaltungsmöglichkeiten des Rates der Pastoralen Einheit möglich. Dazu muss beim Erzbischöflichen Generalvikariat ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- c) Die Leitung des Rates kann nur einer Person übertragen werden, die nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zu einem leitenden Pfarrer steht und kein Kleriker ist.

§ 8 Inkrafttreten

- a) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft.

- b) Drei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Statuts ist es zu evaluieren.

Köln, 24. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 26 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 17. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 159, S. 206 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 14b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Fußnote zu § 29 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 60p wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

– in den Entgeltgruppen 1 bis 8	84,99 %,
– in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,69 % und
– in den Entgeltgruppen 13 bis 15	52,09 %

eines Monatsentgelts.“
4. Die Anlage 21 wird unter Beibehaltung der Zählung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.
5. In Anlage 29 werden die Anhänge 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.
6. Der Anlage 30 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6 Inflationsausgleichsprämie für Redakteure und Volontäre

Redakteure (§ 3) und Volontäre (§ 5) erhalten eine Inflationsausgleichsprämie nach Maßgabe des zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. geschlossenen Tarifvertrages vom 2. Oktober 2023.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten am 1. März 2024 in Kraft.

⁹ Mustersatzungen und -geschäftsordnungen für den gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte und den Verwaltungsausschuss werden in Form von Arbeitshilfen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellt.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 27 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

Tarifrunde 2023 – Teil 3

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer

jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter

den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 28 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Tarifrunde 2023 – Teil 3 Korrekturbeschluss

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 29 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

- II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

- III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

- V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 30 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 31 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

**Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der

Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten.

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 32 Beschlüsse der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 33 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung
bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im
Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels
der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 30.11.2023 und 15.12.2023 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau)

vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr.119, S. 110), zuletzt geändert am 08. August 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 131, S. 177), geändert.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 16. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 34 Beschluss der Kommission zur Ordnung
des Arbeitsvertragsrechts für das
Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V.
(KODA-KBwDK)**

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat auf ihrer Sitzung am 27. November 2023 die Überarbeitung der Neufassung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 18. August 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 132, S. 177), beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der vorstehende Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Köln, 15. Januar 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

**Nr. 35 Hinweise zur Durchführung der
Misereor-Fastenaktion 2024**

Köln, 15. Januar 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 36 „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmten 2024

Köln, 19. Januar 2024

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt trotzdem für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.

Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditations-

bilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 37 „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024

Köln, 19. Januar 2024

„Du gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Fest-

legung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 38 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024**

Köln, 19. Januar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik

Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 39 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

Köln, 15. Dezember 2023

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. hat am 23. März 2023 eine Neufassung der Verbandssatzung in der Fassung der Vertreterversammlung vom 24. März 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 155) beschlossen. Gemäß § 21 der Satzung bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

Der Wortlaut der neu gefassten Satzung, die am 20. Juni 2023 kirchlicherseits genehmigt wurde, wird beiliegend veröffentlicht.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind unverzichtbarer Wesensausdruck der katholischen Kirche.

Caritas ist Teil des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas „wird der Glaube in der Liebe wirksam“ (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen/jeder einzelnen Christin.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der katholischen Kirche im Erzbistum Köln.

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. wurde am 27.02.1916 in Köln gegründet (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 15.03.1916 Nr. 74).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.“.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle. Verbandsgebiet ist das Erzbistum Köln.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

(1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb des Erzbistums Köln. Er ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.

(2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“).

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des bürgerschaftlichen Engagements, der Integration in Arbeit, des Schutzes der Ehe und Familie, die Förderung der Hilfe unter anderem für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Seine steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklicht der Verband insbesondere durch die in § 3 dieser Satzung benannten Aufgaben.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband ist mit Genehmigung des Erzbischofs von Köln berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Der Verband verwirklicht seine Zwecke zudem durch Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche) Körperschaften insbesondere die zum Unternehmensverbund gehörenden Gesellschaften sowie die CaritasStiftung im Erzbistum Köln, die im Erzbistum Köln gelegenen Caritas- und Fachverbände, weitere Mitglieder des DiCV sowie den anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen Diözesan-Caritasverbänden, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung erfüllen. Die nicht namentlich benannten Körperschaften werden in der Anlage zur Satzung näher bezeichnet. Die Kooperationsleistungen werden durch die Erbringung oder Entgegennahme von Lieferungen, Verwaltungs- und Serviceleistungen und/oder Nutzungsüberlassungen im Wege eines planmäßigen und arbeitsteiligen Zusammenwirkens im Sinne des § 57 Abs. 3 der

Abgabenordnung erbracht. Die Art und Weise der Kooperation wird im Übrigen in der Anlage zur Satzung näher bezeichnet. Die Anlage ist Satzungsbestandteil.

(6) Der Verband verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Gewährung von Sachleistungen (Nutzungsüberlassung, Lieferungen und Dienstleistungen), sowie die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Spenden und Weiterleitung sonstiger finanzieller Mittel.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.

(2) Er soll in der Erzdiözese Köln die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke von zentraler Bedeutung gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden wie den Fachverbänden durchführen. Er soll insbesondere

1. die Werke der Caritas anregen, fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
2. auf Diözesanebene die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, den Fachverbänden und den Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
3. die Caritas in Angelegenheiten diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
5. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden, insbesondere seine Mitglieder informieren, beraten und unterstützen in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen;
6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
10. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
11. unter den caritativen Trägern die Einheitlichkeit der Grundsätze und, soweit erforderlich, die Geschlossenheit des Handelns sicherstellen;
12. Aufgaben, die durch die Pfarr- und Dekanats-Caritasausschüsse oder Stadt- und Kreis-Caritasverbände oder andere caritative Träger nicht gelöst werden, selbst aufgreifen und sich hierzu an der Trägerschaft caritativer Einrichtungen und Dienste beteiligen bzw. diese übernehmen;
13. die Öffentlichkeit informieren;

14. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
15. in Organen und Ausschüssen des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
16. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen;
17. Maßnahmen der Auslandshilfe im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, anregen, unterstützen und durchführen.

(3) Er kann darüber hinaus im Auftrag des Erzbischofs von Köln Aufsichtsaufgaben gegenüber seinen Mitgliedern wahrnehmen.

§ 4 Organisation

(1) Der Diözesan-Caritasverband umfasst

1. alle Stadt- und Kreis-Caritasverbände im Erzbistum Köln, denen zugeordnet sind
 - a) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 - b) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 - c) alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereiche nicht wesentlich über den jeweiligen Verbandsbereich hinausgehen;
2. alle im Bereich des Erzbistums bestehenden regionalen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
3. alle im Erzbistum bestehenden regionalen Gliederungen der innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholisch-caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, wenn sie als zentrale Fachverbände anerkannt worden sind. Diese regionalen Gliederungen können innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

Die Mitgliedschaft der Einrichtungsträger richtet sich allein nach § 5 dieser Satzung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

1. natürliche Personen, die als Katholikinnen und Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ rechtsverbindlich zu übernehmen,
- c) mit ihren Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu Stande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen,
- d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitendenvertretungen nach der Mitarbeitendenvertretungsordnung für das Erzbistum Köln zu bilden,
- e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
- f) in ihrer Satzung sich der Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
- g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
- i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten,
- j) den Verband über Änderungen der Satzung, Statuten, Gesellschaftsverträge einschließlich der Gesellschafterwechsel zu informieren.

(2) Die Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die in der Erzdiözese Köln gelegenen Pfarreien sind korporative Mitglieder. Alle Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gliederungen und deren Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.

(3) Der Verband und – soweit die Voraussetzungen für eine Caritasmitgliedschaft nach § 8 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes es zulassen – seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes. Überdiözesan tätige Träger können nur Mitglied in den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden und im Diözesan-Caritasverband werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vorliegt.

(4) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden.

Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem DiCV abzustimmen,
- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten Initiativen, die rechtsfähig sind und im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich anerkannt sind, kann auf das Merkmal des Buchstaben a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten Spitzenverbandlich vertreten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

(5) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitgliedschaft bzw. Assoziierung nach § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung sowie über weitere Anforderungen und Einzelheiten für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dem nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben entgegen stehen.

(6) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

(1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird;
2. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 dieser Satzung, eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Diözesan-Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung

endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. der besondere Vertreter nach § 30 BGB gem. § 11 a dieser Satzung,
3. der Diözesan-Caritasrat,
4. die Vertreterversammlung.

Mitarbeitende des Diözesan-Caritasverbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung und des Diözesan-Caritasrates und nicht ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Neben den Organen des Verbandes kann der Erzbischof von Köln für die geistlichen Aufgaben im Diözesan-Caritasverband in Abstimmung mit dem Vorstand einen Geistlichen Beirat (§ 19 a) ernennen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, und zwar der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 weiteren Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind, sowie der/dem Diözesan-Caritasdirektor/in, der/die hauptamtlich tätig ist und eine angemessene Vergütung erhält.

Es kann zusätzlich ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB für gewisse Geschäfte des Verbandes benannt werden.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie der/die Diözesan-Caritasdirektor/in werden vom Erzbischof von Köln ernannt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Erzbischof ernannten Vorstandsmitgliedes ernannt dieser eine Person in der Nachfolge. Der Erzbischof von Köln entscheidet auch über Dienstvertragsangelegenheiten des Diözesan-Caritasdirektors/der Diözesan-Caritasdirektorin. Die Amtsdauer der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Erzbischof von Köln nachfolgende Personen ernannt hat

(3) Die 2 weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Diözesan-Caritasrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Diözesan-Caritasrat nachfolgende Personen gewählt hat. Eine Abberufung der vom Diözesan-Caritasrat gewählten Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemä-

ßen Geschäftsführung anzusehen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählt der Diözesan-Caritasrat eine nachfolgende Person für den Rest der Amtszeit. Die gewählten Vorstandsmitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der schriftlichen Bestätigung durch den Erzbischof von Köln.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören.

Zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Ernennung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Vorstandsamt nicht älter als 70 Jahre sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Erzbischof von Köln. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht hauptamtlich im Diözesan-Caritasverband oder einer seiner Mitgliedseinrichtungen beschäftigt sein, weder als Vorstandsmitglied noch geschäftsführend noch in sonstiger hauptamtlicher Mitarbeit. Mitglieder des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes können nicht zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasrates sein.

(5) Einzelheiten zu Bestellung und Wahl der Vorstandsmitglieder kann eine vom Diözesan-Caritasrat zu beschließende Wahlordnung regeln.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

1. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, sowie des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht beim Diözesan-Caritasrat; hierzu obliegt dem Vorstand die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung des Jahresabschlusses mit Lagebericht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung des Rechtes des Diözesan-Caritasrates nach § 15 Abs. 2 Ziff. 6;
4. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Diözesan-Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an dessen Vorsitz bzw. Stellvertretung;
5. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 16 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
6. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 12 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 14 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;

8. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie die Vornahme von sonstigen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 17 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
9. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
10. soweit der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes hierzu vom Erzbischof von Köln beauftragt ist, die Entscheidung über die vorherige schriftliche Bestätigung zur Ausübung des Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der hauptamtlichen, nicht-beruflichen und ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände; bei Zuständigkeit des Erzbischofs von Köln zur Bestätigung des Vorstandsmitgliedes des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes erfolgt die vorherige schriftliche Zustimmung nach § 10 Ziff. 11 dieser Satzung nach Vorliegen der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln zur Ausübung des Vorstandsamtes;
11. die vorherige schriftliche Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbände;
12. die Mitteilung der Ergebnisse der gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes.

(2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Spitzenverbandes angemessenen Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.

(4) Der Vorstand stellt dem Diözesan-Caritasrat rechtzeitig alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11 Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 11 a Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates für gewisse Geschäfte des Verbandes einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen.

Näheres zu den Aufgaben, der Arbeitsweise und der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Der besondere Vertreter kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den Diözesan-Caritasdirektor/die Diözesan-Caritasdirektorin geleitet wird. Diese/r führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern nicht einzelne Bereiche der laufenden Verwaltung der Zuständigkeit eines besonderen Vertreters im Sinne des § 11 a der Satzung zugewiesen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der/des Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates bzw. seiner/ihrer Stellvertretung muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung diejenige der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Vorstandssitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes in jeder datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. als virtuelle Versammlung) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden.

Eine Präsenzsitzung ist abzuhalten, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied dies fordert.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Absätze sinngemäß.

Zusätzlich können Beschlüsse des Vorstandes auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Rückäußerungsfrist von fünf Tagen ab der Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nicht innerhalb der Rückäußerungspflicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, sofern sämtliche Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

(5) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen ist.

Die Ergebnisse der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in der Niederschrift dieser Sitzung zu dokumentieren.

§ 14 Der Diözesan-Caritasrat

(1) Der Diözesan-Caritasrat setzt sich zusammen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören.

(2) 10 der stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen für einen Zeitraum von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterversammlung muss dabei Kandidierende aus allen 4 Mitgliedergruppen

(Caritasverbände, Fachverbände, Orden, sonstige Träger bzw. Mitglieder) berücksichtigen.

Bei den Wahlgängen alle 2 Jahre ist insgesamt sicherzustellen, dass im Diözesan-Caritasrat aus jeder der 4 Mitgliedergruppen mindestens 1 Kandidatin/1 Kandidat als Mitglied in den Diözesan-Caritasrat gewählt wird, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen sicherzustellen. Die Wahl hat in überlappenden Amtsperioden stattzufinden. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der 10 Mitglieder jeweils für die Amtsperiode von 4 Jahren neu gewählt. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

(3) Die weiteren beiden stimmberechtigten Diözesan-Caritsratsmitglieder werden von den gewählten Mitgliedern des Diözesan-Caritsrates kooptiert. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) zu achten. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt ebenfalls in überlappender Amtsperiode 4 Jahre für jedes kooptierte Mitglied, gerechnet vom Tage der Kooptation an. Dabei ist jeweils 1 kooptiertes Mitglied nach 2 Jahren neu zu kooptieren. Erneute Kooptierung ist möglich.

(4) Die Wahlen der wählbaren und die Benennung der kooptierten Mitglieder haben für die gleiche Amtsperiode zu erfolgen. Aus jeder Mitgliedergruppe im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 dürfen insgesamt höchstens 4 Personen als Mitglied des gesamten Diözesan-Caritsrates gewählt bzw. kooptiert werden. Die Mitglieder des Diözesan-Caritsrates bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung im Amt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritsrates wählen aus ihren Reihen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Diözesan-Caritsrates für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit. Sie bleiben so lange im Amt, bis die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritsrates die Nachfolge gewählt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diözesan-Caritsrates teil, es sei denn, der Diözesan-Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Ablauf der Amtsperiode aus, tritt an diese Stelle aus den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten dieser Mitgliedergruppe die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, möglichst aus der jeweiligen Mitgliedergruppe. Scheidet ein kooptiertes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 3 vor Ablauf der Amtsperiode aus, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(8) Näheres über Wahl und Kooptierung der Diözesan-Caritsratsmitglieder regelt eine vom Diözesan-Caritasrat zu erlassende Wahl- und Kooptierungsordnung.

§ 15 Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritsrates

(1) Dem Diözesan-Caritasrat obliegt es,

1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen;
2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;

3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie

4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.

(2) Weiterhin hat der Diözesan-Caritasrat das Recht und die Pflicht,

1. den Vorstand zu unterstützen und zu überwachen;
2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, zu prüfen und darüber zu beschließen;
3. den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu prüfen und festzustellen;
4. in wesentlichen Angelegenheiten einen Bericht des Vorstandes zu verlangen;
5. den Vorstand zu entlasten;
6. über Art und Umfang der jährlichen Wirtschaftsprüfung zu entscheiden;
7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
8. über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 3 zu entscheiden;
9. über die Zahl der in die Vertreterversammlung zu entsendenden Mitglieder gem. § 17 Abs. 4 zu entscheiden;
10. über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu entscheiden;
11. die Wahl der 2 wählbaren Vorstandsmitglieder vorzunehmen (§ 9 Abs. 3);
12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronats- erklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €¹ zu entscheiden;
13. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 50.000 € zu entscheiden;
14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 250.000 € hinaus sowie über zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden²;
15. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 250.000 € zu entscheiden;
16. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000 € zu entscheiden;
17. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen

sowie die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 250.000 € zu entscheiden;

18. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden³;
19. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht und Betriebsüberlassungsverträgen sowie über Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 500.000 € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 25 Mitarbeitende (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind, zu entscheiden;
20. über die Übernahme, Änderung und Einstellung wichtiger Geschäftsbereiche zu entscheiden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

(1) Der Diözesan-Caritasrat wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan).

(2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem/ihrer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung diejenige der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(5) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Sitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates in jeder datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. als virtuelle Sitzung) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Eine Präsenzsitzung ist abzuhalten, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordern.

Für die Einberufung, Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Zusätzlich können Beschlüsse des Caritasrates auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Caritasrates innerhalb einer Rück-

äußerungsfrist von sieben Tagen widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nicht innerhalb der Rückäußerungspflicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

Der Caritasrat kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, sofern sämtliche Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

(6) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Ergebnisse der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in der Niederschrift dieser Sitzung zu dokumentieren.

§ 17 Die Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates;
2. den Vertretenden der Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
3. je 2 Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
4. den Kreis- bzw. Stadtdechanten;
5. 2 Vertretenden der übrigen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, die vom Vorstand durch Los bestimmt werden;
6. bis zu 10 Vertretenden der Orden, Genossenschaften und Vereinigungen, die in der Erzdiözese caritativ tätig sind;
7. 2 Vertretenden der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe – Diözesangemeinschaft Köln – bzw. 2 diözesanen Vertretenden des jeweiligen katholischen Berufsverbandes für Pflegeberufe als Rechtsnachfolger der Caritasgemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe;
8. je 2 Vertretende der in der Erzdiözese bestehenden anerkannten Personal-Fachverbände i. S. von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 b) dieser Satzung;
9. je 2 Vertretende der auf Diözesanebene tätigen Arbeitsgemeinschaften (Diözesan-Arbeitsgemeinschaften) der Einrichtungsfachverbände i. S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c) dieser Satzung sowie vergleichbarer diözesaner Gremien. Welche diözesanen Gremien den Diözesan-Arbeitsgemeinschaften vergleichbar sind, entscheidet die Vertreterversammlung.

Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

(3) Die Vertretenden nach Abs. 2 Ziff. 2 werden von den Mitgliederversammlungen/Vertreterversammlungen der Stadt- und Kreis-Caritasverbände gewählt.

Die Vertretenden nach Abs. 2 Ziff. 3 werden von dem vertretungsberechtigten Organ entsandt.

Die Vertretenden nach Abs. 2 Ziff. 6 werden vom Bischofsvikar bzw. von der Referentin/dem Referenten für Ordensgemeinschaften berufen.

Die Vertretenden nach Abs. 2 Ziff. 7, 8 und 9 werden von dem jeweils zuständigen Organ entsandt.

(4) Über die Zahl der unter Abs. 2 Ziff. 2 in die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ent-

scheidet der Diözesan-Caritasrat. Hierbei ist die Mitgliederzahl der Stadt- und Kreis-Caritasverbände in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

§ 18 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Beratung über Grundsatzfragen;
2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Diözesan-Caritasrates;
3. die Wahl der auf 4 Jahre zu wählenden Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gem. § 14 Abs. 2;
4. die Wahl und die Abberufung der Delegierten zu den Organen nach der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Caritasverbandes;
5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gem. § 7;
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gem. § 21.

(2) Die Einzelheiten über die gem. Abs. 1 Ziff. 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Wahlordnung

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist alle 2 Jahre abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Nicht der Vertreterversammlung angehörende antragstellende Mitglieder haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 6 Wochen.

(4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Vertreterversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Vertreterversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.

(7) Vertreterversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Vertreterversammlungen auf Anordnung der/des Vorstandsvorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung auch auf elektronischem Wege

(z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Im Falle einer Sitzung auf elektronischem Wege oder einer Hybridsitzung sind den Mitgliedern die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten mit der Einladung zuzusenden. Bei Vertreterversammlungen, die als virtuelle- oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, hat der Vorstand sicherzustellen, dass eine Software verwendet wird, welche es ermöglicht, dass die in Präsenz teilnehmenden und die virtuell teilnehmenden Mitglieder die Wortbeiträge aller Mitglieder verstehen können und sämtliche Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Vertreterversammlung zu verfolgen, in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen und sich an einem Gespräch oder einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihnen von der Sitzungsleitung das Wort erteilt wird. Bei Beschlussfassungen ist den virtuell teilnehmenden Mitgliedern eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

Eine Präsenzveranstaltung ist abzuhalten, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies fordert.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

Die Anfechtung von in solchen Vertreterversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden, § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG gilt entsprechend.

Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, sofern sämtliche Mitglieder der Vertreterversammlung mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

(8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung und einem/einer weiteren Sitzungsteilnehmenden zu unterzeichnen ist.

§ 19 a Der Geistliche Beirat

1) Aufgabe des Geistlichen Beirats ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Diözesan-Caritasverbandes im geistlichen und seelsorglichen Bereich, insbesondere

1. die Behandlung theologischer Grundsatzprobleme der Caritas;
2. die geistliche Zurüstung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, z. B. durch Exerzitien und religiöse Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
3. die Ergänzung und Begleitung der fachlichen Fort- und Weiterbildung aus geistlicher und theologischer Sicht;
4. die Beratung und Hilfe für Mitarbeitende in geistlichen Fragen;
5. die Zusammenarbeit mit den Caritasbeauftragten;
6. die Mitarbeit in der Priester- und Diakonenausbildung.

(2) Der Geistliche Beirat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung teil. Er nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr.

§ 19 b Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Diözesan-Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren,

soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20 Aufsicht

(1) Der Diözesan-Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

(2) Der Diözesan-Caritasverband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der Fassung vom 22.11.2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.12.2022, Seite 222ff), das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018 Seite 48 ff.), die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung, PräVO) in der Fassung vom 29.03.2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.05.2022, Seite 92 ff) sowie das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden.

Der Diözesan-Caritasverband erkennt die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

(3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

(4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

(5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

(6) Der Diözesan-Caritasverband lässt sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 seiner Satzung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin.

(7) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesan-Caritasverbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

(8) Der Diözesan-Caritasverband informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat frühzeitig über geplante Änderungen seiner Satzung.

(9) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:

- a) Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patrokatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €;
- b) Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €;
- c) Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 1.200.000 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
- d) Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchisingverträgen ab einer Wertgrenze von 1.200.000 €;
- e) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000 €;
- f) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000 €;
- g) Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 1.750.000 € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mindestens 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit neben der Zustimmung des Erzbischofs gemäß § 20 Abs. 3 der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Erläuterungen zur Satzung

Zu § 20 Abs. 9 und § 15 Abs. 2 Ziff. 12 bis 19:

Die Wertgrenze bezieht sich auf jedes einzelne Rechtsgeschäft dieser Kategorie.

Zu § 20 Abs. 9 c und § 15 Abs. 2 Ziff. 14:

Für Kontokorrentkredite bezieht sich die Wertgrenze auf jede einzelne Bankverbindung des Diözesan-Caritasverbandes. Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites innerhalb des ge-

nehmigten Kontokorrentkreditrahmens bedarf keiner erneuten Genehmigung des Erzbischofs bzw. erneuten Zustimmung des Diözesan-Caritasrates. Die Genehmigung des bzw. Zustimmung zum Kontokorrentkreditrahmen(s) wird unter der Auflage erteilt, dass dem Generalvikariat bzw. dem Diözesan-Caritasrat nach dem von diesen vorgegebenen Muster bis zum 15. Januar des Folgejahres die Durchschnittsinanspruchnahme aller Kontokorrentkredite aller Bankverbindungen vorzulegen sind.

Zu § 20 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 Ziff. 18:

Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z. B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst.

Anlage zur Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. (DiCV) im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken des DiCV mit anderen gemeinnützigen Körperschaften gem. § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit folgenden Körperschaften:

1. Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e. V.
2. Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V.
3. Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e. V.
4. Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e. V.
5. Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e. V.
6. Caritasverband für die Stadt Bonn e. V.
7. Caritasverband Düsseldorf e. V.
8. Caritasverband für die Stadt Köln e. V.
9. Cariclean gGmbH
10. CariKids gGmbH
11. Caritasverband Leverkusen e. V.
12. Caritasverband Remscheid e. V.
13. Initiative Jugendhilfe e. V.
14. Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.
15. Caritas Seniorendienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
16. Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
17. Caritasverband Rhein-Sieg e. V.
18. Haus Elisabeth Altenheim GmbH
19. Caritas Textilpflege Bonn-Rhein-Sieg gGmbH
20. Caritasverband Wuppertal/Solingen e. V.
21. Caritasverband Baden-Baden e. V.
22. CaritasStiftung im Erzbistum Köln
23. Katholische Erziehungsberatung e. V. Bergisch Gladbach
24. Katholische Arbeitsgemeinschaft (KAG) Müttergenesung im Erzbistum Köln
25. Seniorenhaus St. Margareta gGmbH Königswinter
26. SkF e. V. Bergisch Land
27. SkF e. V. Köln
28. SkF e. V. Leverkusen
29. SkF e. V. Neuss
30. SkF Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e. V.
31. SkF für den Rhein-Erft-Kreis e. V.
32. SKFM- Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Solingen e. V.

33. SKFM Düsseldorf e. V.
34. SKM – Kath. Verein für soziale Dienste Bonn e. V.
35. SKM Aufbruch gGmbH
36. SKM-Katholischer Verein für Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V.
37. SKM für den Rhein-Erft-Kreis e. V.
38. SKM Leverkusen e. V.
39. SKM Neuss e. V.
40. Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
41. Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Erft-Kreis e. V.
42. SKM Bundesverband e. V.
43. SKM Betriebsträger- und Dienstleistungs- gGmbH Düsseldorf
44. CBT – Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft mbH
45. Aktion Lichtblicke e. V.
46. Balu und Du e. V.
47. Kreuzbund (Diözesanverband Köln e. V.)
48. Gemeinnützige Gisela und Franz Josef Fieger Stiftung
49. Cornelius Stiftung für Kinder suchtkranker Eltern
50. Caritasverband für das Bistum Essen e. V.
51. Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
52. Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
53. Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Erbracht werden Leistungen zum Datenschutz, allgemeine Verwaltungsleistungen, Fachberatung, Warenlieferungen sowie Personalgestellungen.

Nr. 40 Anwendung der Kirchlichen Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, 23. Januar 2024

Die sich zur Zeit im Aufbau befindliche Entwicklung der Pastoralen Einheiten im Erzbistum Köln, sowie die jedes Jahr deutlich zurückgehenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch Kirchensteuermittel erfordern eine eingehende Evaluation des bisherigen Umgangs mit der Bewertung von Bau- und Unterhaltungsvorhaben.

Daher wird bis auf Weiteres, längstens jedoch bis 31. Dezember 2024 die Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln vom 1. Oktober 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 2019, Nr. 119), zuletzt geändert am 9. Oktober 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. November 2019, Nr. 132) unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen angewendet.

Die Genehmigung von Anträgen zu kirchengemeindlichen Baumaßnahmen, die sich zum 15. Februar 2024 noch nicht im Status der Vollplanung befanden, erfolgt nach Maßgabe der folgenden Kriterien: Maßnahmen der Kategorie 1 werden wei-

terhin nach den bestehenden Richtlinien entschieden. Maßnahmen der Kategorie 2 werden bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024 nicht entschieden. Danach erfolgt eine Entscheidung nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.

A. Maßnahmen der Kategorie 1

1. Energetische Qualifizierungsmaßnahmen im Zuge der Wärmewende unter folgenden Voraussetzungen:
 - Maßnahme an einer Kita, einer Wohnimmobilie oder einem mischgenutzten Gebäude,
 - das Gebäude ist objektiv werthaltig und entwicklungsfähig,
 - unter baulichen und finanziellen Gesichtspunkten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den mittel- bis langfristigen Erhalt des Gebäudes im Bestand,
 - es bestehen keine Immobilienkonzepte in der Pastoralen Einheit, die im Widerspruch zu der energetischen Sanierung stehen,
 - bei rein wirtschaftlichen Immobilien ist die Wirtschaftlichkeit gegeben und das Finanzierungskonzept schlüssig.
2. Allgemeine Instandsetzungs- und Qualifizierungsmaßnahmen rein wirtschaftlich genutzter Gebäude bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit
3. Gefahr im Verzug, z.B. Verkehrssicherungspflicht, Gefahr des Verlusts der Betriebserlaubnis
4. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an Dach und Fach, sofern ein zeitlicher Verzug zu erheblichen (finanziellen) Schäden führt
5. Alle Maßnahmen, die sich zum Stichtag 15.02.2024 im Status der Vollplanung befanden
6. Definierte Projekte, die im Rahmen weitreichender Planungen entstanden sind und nur mit erheblichen finanziellen Einbußen oder sonstigen gravierenden Auswirkungen gestoppt werden könnten.
7. Maßnahmen, bei denen ein erheblicher Drittmittelverlust zu erwarten ist.

B. Maßnahmen der Kategorie 2

Bei Vorhaben der Kategorie 2 wird die Entscheidung über die Bewilligung in der Regel bis auf Weiteres, längstens jedoch bis 31. Dezember 2024, ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für:

1. Flächenverlagerungen innerhalb der Pastoralen Einheit
2. Instandhaltungsmaßnahmen ohne Gefahr im Verzug
3. Räumliche/inhaltliche Qualifizierung und Erweiterungen von Versammlungsflächen, Kitas und Büroflächen
4. Ersatzneubauten
5. Erweiterungen und Neubauten von Glocken/Orgeln
6. Verwertung von Flächen, Gebäuden sowie Grundstücken/Grundstücksanteilen, wenn sie im baulichen Kontext mit pfarrlichen Flächen stehen
7. Verlagerung/Zentralisierung von Dienstwohnungen.

Nr. 41 Änderung der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO-GA Vorausgenehmigung)

Köln, 19. Januar 2024

§ 1 Ziffern 1 und 2 der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr.16, S. 28 ff.) werden jeweils wie folgt ergänzt:

„Der Vorlage einer Kopie des Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf es nicht, soweit die Verwaltung der Mietobjekte einschließlich des Abschlusses von Mietverträgen einer externen Haus- und Mietverwaltung übertragen und dieser die zum Abschluss von Mietverträgen erforderliche Vollmacht erteilt wurde.“

Personalia

Nr. 42 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum

Residierenden Domkapitular ernannt am:

- 15.12. *Herr Prof. Dr. Christoph Ohly* an der Hohen Domkirche zu Köln.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 17.09. *Msgr. Franz Josef Freericks* weiterhin bis zum 30. November 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.11. *Herr Stadtdechant Frank Heidkamp*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae der

Kreuzherrenkirche in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 01.11. *Herr Diakon Hermann-Josef Klein* weiterhin bis zum 31. Oktober 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.11. *Herr Diakon Dr. Kay Michael Adam* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den

- Pfarreien St. Margareta in Düsseldorf St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.11. *Herr Pfarrer Klaus Berboth* weiterhin bis zum 30. November 2026 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.11. *Herr Pfarrer Andreas Haermeyer* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 17.11. *Herr Kreisdechant Norbert Hörter* mit Wirkung vom 1. Januar 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae der Krankenhauskapelle des Vinzenz Pallotti Krankenhauses in Bergisch Gladbach-Bensberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 17.11. *Herr Diakon Dirk Küffen* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 17.11. *Herr Kaplan Johannes Ludger Kutter*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2026 zum BDKJ-Präses im Stadtdekanat Köln.
- 17.11. *Herr Diakon Peter Muß* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Laurentius in Asbach, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.11. *Herr Diakon Patrick Oetterer* mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Künstlerseelsorger im Erzbistum Köln und zum Vorsitzenden der Kunstkommission sowie zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Cäcilia im Museum Schnütgen in Köln im Stadtdekanat Köln und zum Diakon an den Pfarreien Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederselmar, St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 17.11. *Herr Diakon Antonino Rizza* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Diakon an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 17.11. *Herr Diakon Rudolf Schriewer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.11. *Herr Pfarrer Ludwin Seiwert* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.
- 17.11. *Herr Diakon Gregor Tobias* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 17.11. *Herr Diakon Klaus Volmer* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Augustinus in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 27.11. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Peter in Bonn-Vilich und St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg sowie an den Pfarreien Christ König in Bonn-Holzlar, St. Antonius in Bonn-Holtorf und St. Adelheid in Bonn-Pützchen im Seelsorgebereich Am Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 27.11. *Herr Pfarrer Werner Kaser* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim – Vorgebirge und an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.11. *Herr Diakon Albert Merkel* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Herr Diakon Heinz-Peter Schmitz* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf, St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, St. Pankratius

in Königswinter-Oberpleis und Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg sowie an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 27.11. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Schmitz* weiterhin bis zum 31. Januar 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erftal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriacus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 27.11. *Herr Pfarrer Heinrich Schröder* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Vollmershoven im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.11. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.12. *Pater Amaldas Belevendran OFM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord sowie an den Pfarreien St. Pankratius in Köln-Worringen und Hl. Johannes XXIII. in Köln Chorweiler im Stadtdekanat Köln.
- 06.12. *Pater Gerd-Willi Bergers SMM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 06.12. *Abbé Lukas Klinger CSM*, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté Saint Martin, weiterhin bis zum 31. August 2024 zum Diakon im

Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges und zum Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Neviges im Kreisdekanat Mettmann.

- 11.12. *Herr Pfarrer Dr. Sabu George Madathikunnel*, im Einvernehmen mit seinem Heimtbischof, weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterth-Winterscheid und St. Severin in Ruppichterth im Seelsorgebereich Ruppichterth, sowie an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.12. *Herr Pfarrer Ikenna M. Onovo* mit Wirkung vom 15. Dezember 2023, befristet bis zum 31. August 2024 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 12.12. *Pater Joseph Roy Kadaviparambil Xavier OCD*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Niederkassel-Ucken-dorf, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und St. Matthäus in Niederkassel im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 13.12. *Herr Kaplan Michel Idriss Djama Mbida*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus in Remscheid und St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 13.12. *Herr Kaplan Winfrid Arnaud Foh Avoulou*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Stephan in Köln-Lindenthal und St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.10. *Herrn Pfarrer Dr. Axel Hammes*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Subsidiar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. November 2023 als Geistlicher Berater an der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg sowie als Rector ecclesiae an der Edith-Stein-Kapelle des Kardinal-Schulte-Hauses in Bensberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis ernannt.
- 31.10. *Herrn Pfarrer Elmar Kirchner*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis entpflichtet.
- 31.10. *Herrn Prälat Dr. Winfried König*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 31.10. *Herrn Kaplan Georg Wolkersdorfer*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.

- 17.11. *Herrn Pfarrer Matthäus Hilus*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 30. November 2023 als BDKJ-Präses im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 17.11. *Herrn Diakon Patrick Oetterer*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als Leiter des Fachbereichs Geistliches Leben und Exerzitienhaus im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln und als Leiter des Edith-Stein-Exerzitienhauses sowie als Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis entpflichtet.
- 27.11. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Ulrich Eßer* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2024 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 14.12. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Gerhard Trimborn* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von zunächst zwei Jahren zum Subsidar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim im Kreisdekanat Mettmann ernannt.

Es starb im Herrn am:

26.12. *Diakon Alfred Arz*, 86 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 27.11. *Frau Judith Effing* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2026 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Gehörlosenseelsorge im Stadtdekanat Bonn und in den Kreisdekanaten Altkirchen, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.11. *Frau Katinka Giller* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2026 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Gehörlosenseelsorge in den Stadtdekanaten Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie in den Kreisdekanaten Mettmann, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 27.11. *Frau Maria Kubanek* mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten in der Krankenhauseelsorge am Krankenhaus Porz am Rhein im Stadtdekanat Köln.
- 11.12. *Frau Maria-Theresia Reinartz* mit Wirkung vom 1. April 2024 bis 31. März 2030 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.
- 11.12. *Schwester Agnes Wolko OSB* mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2029 als Geistliche Begleiterin im Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.10. *Frau Violetta Maria Gerlach*, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 31.10. *Frau Ingrid Witte*, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

Weitere Mitteilungen

Nr. 43 Priesterexerzitien Benediktinerabtei Weltenburg

04. – 08. März 2024

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die Bergpredigt

Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

07. – 11. Oktober 2024

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die Propheten in Israel

Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

11. – 16. November 2024

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Zurück zu den Wurzeln — Leben aus der Freundschaft mit Jesus Christus

Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt / Münster

02. – 06. Dezember 2024

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Wer Ohren hat, der höre, was der Geist, den Gemeinden sagt.“ (Offb 2,11)

Biblische Exerzitien

Schweigexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Information und Anmeldung:

Benediktinerabtei Weltenburg

Haus St. Georg

93309 Weltenburg

Tel. 09441/6757-500

Fax. 09441/6757-537